

**Statistischer Bericht**



# **Straßen- und Schienenverkehr**

**Personenbeförderung  
im Nahverkehr  
auf Schienen und  
Straßen sowie Fernverkehr  
mit Omnibussen**

**Jahr 2021**



**SACHSEN-ANHALT**

Statistisches Landesamt



# Statistischer Bericht

---



Straßen- und  
Schienenverkehr

Personenbeförderung  
im Nahverkehr  
auf Schienen und  
Straßen sowie Fernverkehr  
mit Omnibussen

Jahr 2021

Land Sachsen-Anhalt

---



# Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkungen	4
<u>Tabellen</u>	
<b>1. Schienennahverkehr und gewerblicher Omnibusverkehr im Jahr 2021</b>	
1.1 Gesamtübersicht des Schienennahverkehrs und des gewerblichen Omnibusverkehrs im Land Sachsen-Anhalt im Jahr 2021	7
1.2 Unternehmen und Verkehrsleistungen im Schienennahverkehr und gewerblichen Omnibusverkehr nach Verkehrsarten im Jahr 2021	8
<b>2. Schienen- und Liniennahverkehr im Jahr 2021</b>	
2.1 Verkehrsleistungen im Schienen- und Liniennahverkehr nach Art des Verkehrsmittels im Jahr 2021	9
2.2 Fahrleistungen im Schienen- und Liniennahverkehr insgesamt sowie im städtischen Verkehr und im Auftragsverkehr im Jahr 2021	10
<b>3. Linien- und Gelegenheitsfernverkehr mit Omnibussen im Jahr 2021</b>	
3.1 Verkehrsleistungen im Linien- und Gelegenheitsfernverkehr mit Omnibussen nach Verkehrsarten im Jahr 2021	11
3.2 Verkehrsleistungen der Unternehmen im Linien- und Gelegenheitsfernverkehr mit Omnibussen nach Fahrgastgrößenklassen im Jahr 2021	12
<u>Grafiken</u>	
1. Fahrgäste und Fahrleistungen im Schienennahverkehr und im Omnibusliniennah- und -fernverkehr nach Verkehrsarten im Jahr 2021	13
2. Fahrgäste und Fahrleistungen im Gelegenheitsnah- und Gelegenheitsfernverkehr nach Verkehrsarten im Jahr 2021	14
3. Erbrachte Fahrleistungen nach kreisfreien Städten und Landkreisen von Unternehmen mit Sitz in Sachsen-Anhalt im Jahr 2021	

## Vorbemerkungen

### Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen der Erhebung zur Personenbeförderung im Schienennahverkehr und gewerblichen Omnibusverkehr sind das Verkehrsstatistikgesetz (VerkStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2004 (BGBl. I S. 318), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Februar 2021 (BGBl. I S. 266).

### Zweck der Erhebung

Die Angaben werden in Form von Landes- und Bundesergebnissen veröffentlicht. Sie dienen als Grundlage für eine Vielzahl von verkehrspolitischen Entscheidungen und Maßnahmen der obersten Verkehrsbehörden des Bundes und der Länder. Außerdem werden die Ergebnisse für internationale Vergleiche im Rahmen der Statistiken der Europäischen Wirtschaftskommission (ECE) und für das verkehrstatistische Programm der EU benötigt.

### Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht zur Erhebung für Unternehmen der Personenbeförderung im Schienennahverkehr und gewerblichen Omnibusverkehr ergibt sich aus § 26 VerkStatG i. V. m. § 15 BStatG. Hiernach sind die Inhaberinnen oder Inhaber oder die für die Leitung bzw. die Geschäftsführung verantwortlichen Personen der Unternehmen, die als Betriebsführer oder beauftragte Beförderer öffentliche Personenbeförderung mit Eisenbahnen, Straßenbahnen oder Omnibussen durchführen zur Auskunftserteilung verpflichtet.

**Jährlich** einbezogen sind: Unternehmen, die mindestens 250 000 Fahrgäste befördert haben und die als Stichprobe gezogenen Unternehmen, die weniger als 250 000 Fahrgäste im Jahr befördert haben.

**Fünfjährlich** einbezogen sind: alle Unternehmen (letztmalig 2019)

### Erhebungsinhalt

**Jährlich** bei den Unternehmen mit mehr als 250 000 Fahrgästen und den Stichprobenunternehmen

- Eigentumsverhältnisse

Im Schienen- und Liniennahverkehr:

- Anzahl der Fahrgäste, Beförderungsleistung, Fahrleistung und Beförderungsangebot
- Anzahl der Fahrgäste im Ausbildungsverkehr
- direkte Beförderungseinnahmen und Einnahmen aus den Beförderungen im Ausbildungsverkehr
- Fahrleistung im städtischen Verkehr sowie Fahrleistung im Auftragsverkehr
- Beförderungsleistung im Schienen- und Liniennahverkehr nach Ländern
- Fahrleistung im Schienen- und Liniennahverkehr nach Kreisen

Im Fernverkehr mit Omnibussen:

- Anzahl der Fahrgäste nach der Art der Reisen im Gelegenheitsverkehr
- Anzahl der Fahrgäste und Beförderungsleistung nach Hauptverkehrsverbindungen (Inland und grenzüberschreitender Verkehr)
- Fahrleistung und Beförderungsangebot nach Inland und Ausland

## **Fünfjährlich** bei allen Unternehmen

Alle Erhebungsmerkmale der jährlichen Erhebung sowie:

- Linienlänge des Nahverkehrs nach Art des Verkehrsmittels und nach Ländern
- Anzahl der Linien des Nahverkehrs nach Art des Verkehrsmittels
- Anzahl und Platzkapazität der Schienenfahrzeuge nach Art des Fahrzeuges sowie die Anzahl und Platzkapazität der Omnibusse nach Einsatzarten
- Anzahl der Beschäftigten nach Art des Verkehrsmittels und nach Einsatzarten

Der vorliegende Bericht beinhaltet Ergebnisse von Unternehmen mit Sitz in Sachsen-Anhalt.

## **Definitionen**

### **Eigentumsverhältnisse**

**Öffentliche Unternehmen:** Bei öffentlichen Unternehmen sind am Grund- oder Stammkapital oder vergleichbaren Kapitalausstattungen ausschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechts beteiligt. Als öffentlich gelten auch Unternehmen, die zu 100 % Tochterunternehmen von öffentlichen Unternehmen sind.

**Private Unternehmen:** Verkehrsunternehmen, an deren Grund- oder Stammkapital keine Körperschaften des öffentlichen Rechts beteiligt sind.

**Gemischtwirtschaftliche Unternehmen:** Als gemischtwirtschaftliches Unternehmen gelten alle übrigen Verkehrsunternehmen.

### **Verkehrsarten**

**Liniennahverkehr:** Hierzu zählen alle Linienverkehre im Stadt-, Vorort- und Regionalverkehr mit Straßenbahnen und Omnibussen nach § 42 PBefG sowie die Sonderformen des Linienverkehrs nach § 43 PBefG. Die gesamte Reiseweite ist dabei nicht größer als 50 km bzw. die Reisezeit übersteigt nicht eine Stunde. Der freigestellte Schülerverkehr wird dem Liniennahverkehr zugeordnet. Ebenso zählen alle mit Regionalisierungsmitteln geförderten Eisenbahnverkehre zum Liniennahverkehr.

**Linienfernverkehr:** Linienfernverkehr ist in der Regel Überlandlinienverkehr mit einer Reiseweite über 50 km.

**Gelegenheitsnahverkehr:** Hierzu zählen Stadtrundfahrten, Ausflugsfahrten und Mietomnibusverkehr gemäß § 48 und § 49 PBefG, wenn die Reiseweite 50 km nicht übersteigt.

**Gelegenheitsfernverkehr:** Zum Gelegenheitsfernverkehr zählen Ausflugsfahrten, Ferienzweckreisen und Mietomnibusverkehr nach § 48 und § 49 PBefG, bei denen die Reiseweite mehr als 50 km beträgt.

### **Verkehrsleistungsgrößen**

**Fahrgäste:** Als beförderte Person oder als Beförderungsfall gilt eine nicht unterbrochene Fahrt eines Fahrgastes auf dem Netz eines Verkehrsunternehmens. Man unterscheidet dabei zwischen Verkehrsmittel- und Unternehmensfahrt. Steigt der Fahrgast während der Fahrt auf ein anderes Verkehrsmittel eines Unternehmens um, wird der Fahrgast erneut gezählt (**Verkehrsmittelfahrt**). Bei der **Unternehmensfahrt** findet das Umsteigen keine Berücksichtigung.

**Beförderungsleistung:** Die in Personenkilometern gemessene Beförderungsleistung wird durch Multiplikation der Anzahl der Fahrgäste mit den von ihnen zurückgelegten Kilometern (Fahrweiten) errechnet.

**Fahrleistung:** Die Fahrleistung bezeichnet die in einem bestimmten Zeitraum von den Verkehrsmitteln (Eisenbahnen, Straßenbahnen und Omnibusse) zurückgelegte Entfernung in Fahrzeugkilometern (Zug- oder Buskilometer). Es gelten alle Fahrten, auf denen Fahrgastbeförderungen zugelassen sind, auch wenn niemand das Beförderungsangebot angenommen hat.

**Beförderungsangebot:** Das in Platzkilometern (Platzkm) gemessene Beförderungsangebot ergibt sich als Produkt aus den zurückgelegten Fahrzeugkilometern (Zug- oder Buskilometer) und dem Fassungsvermögen (Sitz- und Stehplatzangebot) der Fahrzeuge.

**Einnahmen:** Zu den direkten Beförderungseinnahmen zählen alle Einnahmen (ohne Umsatzsteuer) im Schienen- und Liniennahverkehr sowie Einnahmen aus dem freigestellten Omnibusverkehr (z. B. freigestellter Schülerverkehr). Grundsätzlich sind dabei alle Zahlungseingänge mit direktem Bezug zur Personenbeförderung einzubeziehen, unabhängig davon, wer die Zahlungen leistet.

## Verkehrsmittel

**Eisenbahnen:** Zu den Eisenbahnen zählen S-Bahnen sowie alle übrigen Eisenbahnen des Nahverkehrs (mit Regionalisierungsmitteln geförderten Eisenbahnverkehre). Die zum Nahverkehr zu rechnenden Eisenbahnen können auch produktbezogen von den Fernverkehren abgegrenzt werden.

**Straßenbahnen:** Hierzu zählen auch Stadtbahnen (einschl. Hochbahnen, U-Bahnen und Schwebbahnen) sowie ähnliche Nahverkehrsbahnen. Nicht einbezogen werden dagegen Berg- und Seilbahnen. Straßenbahnen sind die schienengebundenen Personenverkehrsmittel nach § 4 PBefG. Sie können als Straßenbahnen herkömmlicher Bauart den Verkehrsraum öffentlicher Straßen benutzen oder als Stadtbahnen eine vom Individualverkehr unabhängige Gleisführung haben.

**Omnibusse:** Zu den Omnibussen zählen Kraftomnibusse und Obusse. Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge, die nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 PBefG nicht an Schienen oder eine Fahrleistung gebunden und nach Bauart und Ausrüstung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschl. Fahrer) geeignet sind.

Die Erhebungsbögen zur vorliegenden Statistik sind in der PDF-Ausgabe dieses Berichtes enthalten.

## Zeichenerklärung und Abkürzungen

- = genau Null oder auf Null geändert
- 0 = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts

Pkm = Personenkilometer  
 Fahrzeugkm = Fahrzeugkilometer (Zug-, Straßenbahn- oder Buskilometer)  
 Bkm = Buskilometer  
 Platzkm = Platzkilometer

Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsummen auf- bzw. abgerundet worden. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen zu den ausgewiesenen Endsummen ergeben. Bei der Aufgliederung der Gesamtheit in Prozent kann die Summe der Einzelwerte wegen Rundens vom Wert 100 % abweichen. Eine Abstimmung auf 100 % erfolgt im Allgemeinen nicht.

## 1. Schienennahverkehr und gewerblicher Omnibusverkehr im Jahr 2021

### 1.1 Gesamtübersicht des Schienennahverkehrs und des gewerblichen Omnibusverkehrs in Sachsen-Anhalt im Jahr 2021

Gegenstand der Nachweisung <sup>1</sup>	2021
	<b>Unternehmen (Anzahl)<sup>2</sup></b>
Mit Liniennahverkehr	36
Mit Omnibus-Linienfernverkehr	1
Mit Omnibus-Gelegenheitsnahverkehr	56
Mit Omnibus-Gelegenheitsfernverkehr	55
<b>Insgesamt</b>	<b>95</b>
Mit unter 250 000 Fahrgästen	77
Mit 250 000 und mehr Fahrgästen	18
	<b>Fahrgäste (1 000)<sup>3</sup></b>
Liniennahverkehr	152 229
Omnibus-Linienfernverkehr	49
Omnibus-Gelegenheitsnahverkehr	262
Omnibus-Gelegenheitsfernverkehr	126
<b>Insgesamt</b>	<b>152 666</b>
	<b>Beförderungsleistung (1 000 Personenkilometer)</b>
Liniennahverkehr	1 725 490
Omnibus-Linienfernverkehr	3 090
Omnibus-Gelegenheitsnahverkehr	7 429
Omnibus-Gelegenheitsfernverkehr	57 736
<b>Insgesamt</b>	<b>1 793 744</b>
	<b>Fahrleistung (1 000 Fahrzeugkilometer)</b>
Liniennahverkehr	106 600
Omnibus-Linienfernverkehr	2 597
Omnibus-Gelegenheitsnahverkehr	633
Omnibus-Gelegenheitsfernverkehr	1 790
<b>Insgesamt</b>	<b>111 619</b>
	<b>Beförderungsangebot (1 000 Platzkilometer)</b>
Liniennahverkehr	9 468 811
Omnibus-Linienfernverkehr	197 364
Omnibus-Gelegenheitsnahverkehr	21 672
Omnibus-Gelegenheitsfernverkehr	86 618
<b>Insgesamt</b>	<b>9 774 465</b>
	<b>Beförderungseinnahmen insgesamt (1 000 Euro)</b>
Schienen- und Liniennahverkehr	210 348

<sup>1</sup> ohne den Personenverkehr von reinen Subunternehmen

<sup>2</sup> Mehrfachzählungen nach Verkehrsarten möglich

<sup>3</sup> Unternehmensfahrten

**1.2 Unternehmen und Verkehrsleistungen im Schienennahverkehr und gewerblichen Omnibusverkehr  
nach Verkehrsarten im Jahr 2021**

Verkehrsart	Unternehmen <sup>1</sup>	Fahrgäste <sup>2</sup>	Beförderungsleistung	Fahrleistung	Beförderungsangebot
	Anzahl	1 000	1000 Pkm	1 000 Fahrzeugkm	1 000 Platzkm
<b>Unternehmen insgesamt</b>					
Linienverkehr	36	152 278	1 728 579	109 197	9 666 175
Nahverkehr	36	152 229	1 725 490	106 600	9 468 811
Fernverkehr	1	49	3 090	2 597	197 364
Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen	83	388	65 165	2 423	108 290
Nahverkehr	56	262	7 429	633	21 672
Fernverkehr	55	126	57 736	1 790	86 618
Gesamtnahverkehr	73	152 491	1 732 919	107 233	9 490 483
Gesamtfernverkehr	55	175	60 826	4 387	283 982
<b>Insgesamt</b>	<b>95</b>	<b>152 666</b>	<b>1 793 744</b>	<b>111 619</b>	<b>9 774 465</b>
<b>öffentliche Unternehmen</b>					
Linienverkehr	15	131 607	1 434 364	87 947	8 193 285
Nahverkehr	15	131 558	1 431 274	85 351	7 995 921
Fernverkehr	1	49	3 090	2 597	197 364
Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen	13	116	7 520	229	11 458
Nahverkehr	12	93	1 779	64	3 218
Fernverkehr	8	24	5 740	165	8 240
Gesamtnahverkehr	17	131 651	1 433 053	85 415	7 999 139
Gesamtfernverkehr	8	73	8 830	2 761	205 603
Zusammen	17	131 724	1 441 883	88 176	8 204 743
<b>gemischtwirtschaftliche und private Unternehmen</b>					
Linienverkehr	21	20 671	294 215	21 249	1 472 890
Nahverkehr	21	20 671	294 215	21 249	1 472 890
Fernverkehr	-	-	-	-	-
Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen	70	271	57 645	2 194	96 832
Nahverkehr	44	169	5 650	569	18 454
Fernverkehr	47	102	51 996	1 625	78 378
Gesamtnahverkehr	56	20 840	299 865	21 818	1 491 344
Gesamtfernverkehr	47	102	51 996	1 625	78 378
Zusammen	78	20 942	351 861	23 443	1 569 722

<sup>1</sup> Mehrfachzählungen nach Verkehrsarten möglich

<sup>2</sup> Unternehmensfahrten beinhalten die beförderten Personen mit einem Fahrausweis bzw. Freifahrausweis ohne Umsteiger

## 2. Schienen- und Liniennahverkehr im Jahr 2021

### 2.1 Verkehrsleistungen im Schienen- und Liniennahverkehr nach Art des Verkehrsmittels im Jahr 2021

Verkehrsleistung	Einheit	Insgesamt	Davon im Verkehr mit		
			Eisenbahnen	Straßenbahnen	Omnibussen
<b>Unternehmen insgesamt</b>					
Fahrgäste <sup>1</sup>	in 1 000	152 229	12 497	76 642	74 768
Beförderungsleistung	in 1 000 Pkm	1 725 490	417 782	398 065	909 643
Fahrleistung	in 1 000 Fahrzeugkm	106 600	17 497	11 399	77 703
Beförderungsangebot	in 1 000 Platzkm	9 468 811	2 609 920	1 860 284	4 998 607
<b>öffentliche Unternehmen</b>					
Fahrgäste <sup>1</sup>	in 1 000	131 558	12 485	76 530	54 220
Beförderungsleistung	in 1 000 Pkm	1 431 274	417 650	397 751	615 874
Fahrleistung	in 1 000 Fahrzeugkm	85 351	17 477	11 339	56 535
Beförderungsangebot	in 1 000 Platzkm	7 995 921	2 608 724	1 856 458	3 530 739
<b>gemischtwirtschaftliche und private Unternehmen</b>					
Fahrgäste <sup>1</sup>	in 1 000	20 671	12	112	20 548
Beförderungsleistung	in 1 000 Pkm	294 215	132	314	293 769
Fahrleistung	in 1 000 Fahrzeugkm	21 249	20	61	21 168
Beförderungsangebot	in 1 000 Platzkm	1 472 890	1 197	3 826	1 467 867

<sup>1</sup> Unternehmensfahrten

**2.2 Fahrleistungen im Schienen- und Liniennahverkehr insgesamt sowie im städtischen Verkehr und im Auftragsverkehr im Jahr 2021**

Eigentumsverhältnis	Insgesamt	Davon im Verkehr mit		
		Eisenbahnen	Straßenbahnen	Omnibussen
1 000 Fahrzeugkilometer				
		<b>Insgesamt</b>		
Öffentliche Unternehmen	85 351	17 477	11 339	56 535
Gemischtw. und private Unternehmen	21 249	20	61	21 168
<b>Insgesamt</b>	<b>106 600</b>	<b>17 497</b>	<b>11 399</b>	<b>77 703</b>
		<b>im städtischen Verkehr</b>		
Öffentliche Unternehmen	12 453	-	5 034	7 419
Gemischtw. und private Unternehmen	1 224	-	61	1 163
Zusammen	13 677	-	5 095	8 583
		<b>nicht selbst, sondern von Subunternehmern erbracht</b>		
Öffentliche Unternehmen	18 315	-	-	18 315
Gemischtw. und private Unternehmen	5 903	-	-	5 903
Zusammen	24 218	-	-	24 218

### 3. Linien- und Gelegenheitsfernverkehr mit Omnibussen im Jahr 2021

#### 3.1 Verkehrsleistungen im Linien- und Gelegenheitsfernverkehr mit Omnibussen nach Verkehrsarten im Jahr 2021

Gegenstand der Nachweisung	Einheit	Insgesamt	Davon		Eigentumsformen	
			Linien- fern- verkehr	Gelegen- heitsfern- verkehr	davon	
					öffentliche Unternehmen	gemischtw. und private Unternehmen
Unternehmen <sup>1</sup>	Anzahl	55	1	55	8	47
Fahrgäste	1 000	175	49	126	73	102
davon						
im Inlandsverkehr	1 000	166	49	117	72	93
im grenzüberschreitenden						
Verkehr, Transit- u. Auslandsverkehr	1 000	9	-	9	0	9
davon <sup>2</sup>						
bei Mietomnibusverkehr	1 000	82	-	82	24	58
bei Ausflugsfahrten (einschl.						
Städte-, Rund- u. Studienreisen)	1 000	27	-	27	-	27
bei Ferienzielreisen (Pendel)	1 000	16	-	16	-	16
Beförderungsleistung	1 000 Pkm	60 826	3 090	57 736	8 830	51 996
davon						
im Inlandsverkehr	1 000 Pkm	54 092	3 090	51 003	8 316	45 776
im grenzüberschreitenden						
Verkehr, Transit- u. Auslandsverkehr	1 000 Pkm	6 733	-	6 733	514	6 219
Fahrleistung	1 000 Bkm	4 387	2 597	1 790	2 761	1 625
davon						
auf inländischem Gebiet	1 000 Bkm	4 204	2 597	1 607	2 754	1 450
auf ausländischem Gebiet	1 000 Bkm	182	-	182	7	175
Beförderungsangebot	1 000 Platzkm	283 982	197 364	86 618	205 603	78 378
davon						
auf inländischem Gebiet	1 000 Platzkm	275 000	197 364	77 636	205 218	69 783
auf ausländischem Gebiet	1 000 Platzkm	8 981	-	8 981	386	8 596

<sup>1</sup> Mehrfachzählungen nach Verkehrsarten möglich

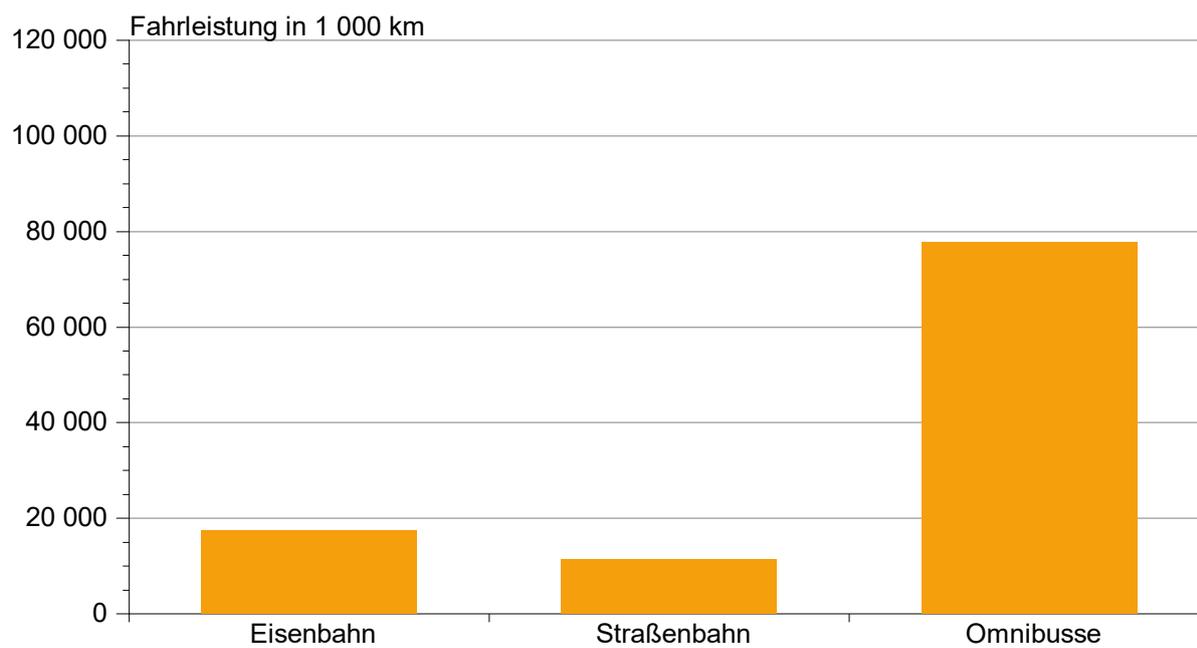
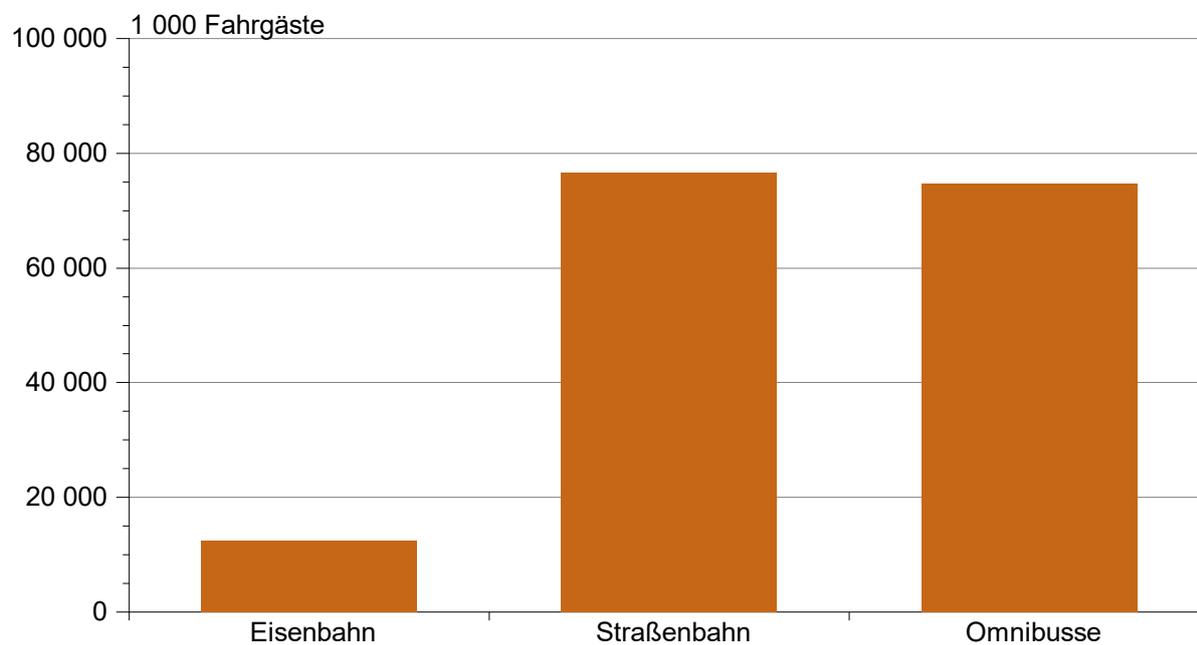
<sup>2</sup> Aufgliederung nur für den Gelegenheitsverkehr

**3.2 Verkehrsleistungen der Unternehmen im Linien- und Gelegenheitsfernverkehr mit Omnibussen  
nach Fahrgastgrößenklassen im Jahr 2021**

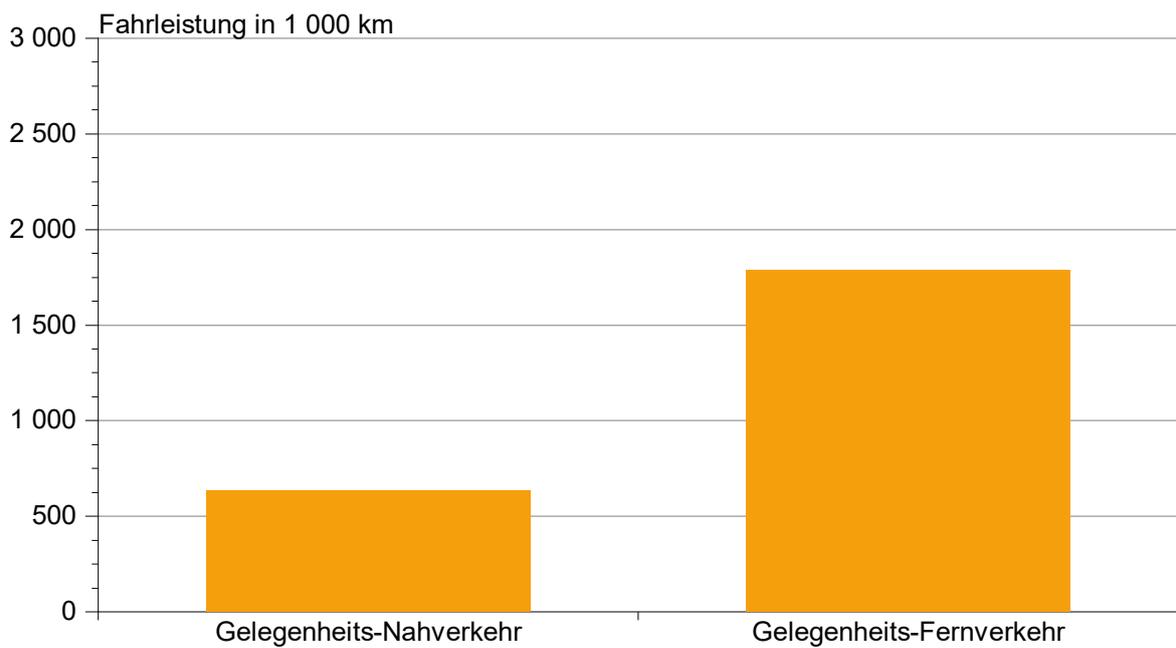
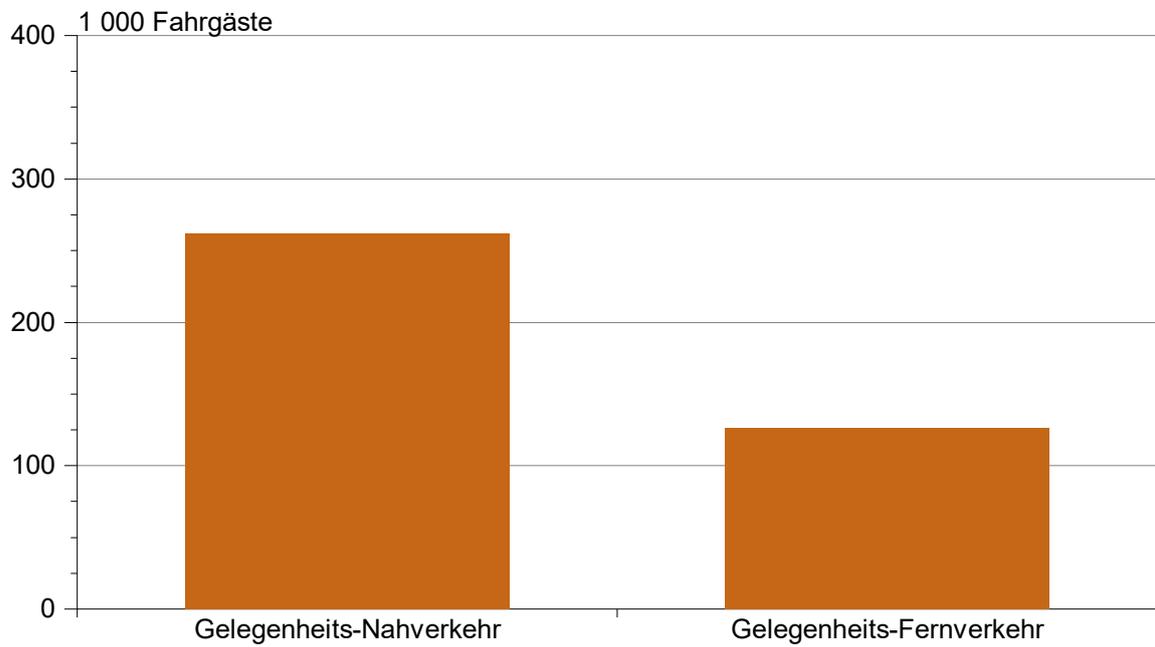
Gegenstand der Nachweisung	Einheit	Insgesamt	Davon	
			Unternehmen nach Anzahl der Fahrgäste	
			unter 250 000	250 000 und mehr
Unternehmen	Anzahl	55	49	6
Fahrgäste	1 000	175	103	72
davon				
im Inlandsverkehr	1 000	166	94	72
im grenzüberschreitenden Verkehr, Transit- u. Auslandsv.	1 000	9	9	0
davon <sup>1</sup>				
bei Mietomnibusverkehr	1 000	82	60	23
bei Ausflugsfahrten (einschl. Städte-, Rund- u. Studienreisen)	1 000	27	27	-
bei Ferienzweckreisen (Pendel)	1 000	16	16	-
Beförderungsleistung	1 000 Pkm	60 826	52 290	8 535
davon				
im Inlandsverkehr	1 000 Pkm	54 092	46 071	8 021
im grenzüberschreitenden Verkehr, Transit- u. Auslandsv.	1 000 Pkm	6 733	6 219	514
Fahrleistung	1 000 Bkm	4 387	1 630	2 756
davon				
auf inländischem Gebiet	1 000 Bkm	4 204	1 455	2 749
auf ausländischem Gebiet	1 000 Bkm	182	175	7
Beförderungsangebot	1 000 Platzkm	283 982	78 727	205 255
davon				
auf inländischem Gebiet	1 000 Platzkm	275 000	70 131	204 869
auf ausländischem Gebiet	1 000 Platzkm	8 981	8 596	386

<sup>1</sup> Aufgliederung nur für den Gelegenheitsverkehr

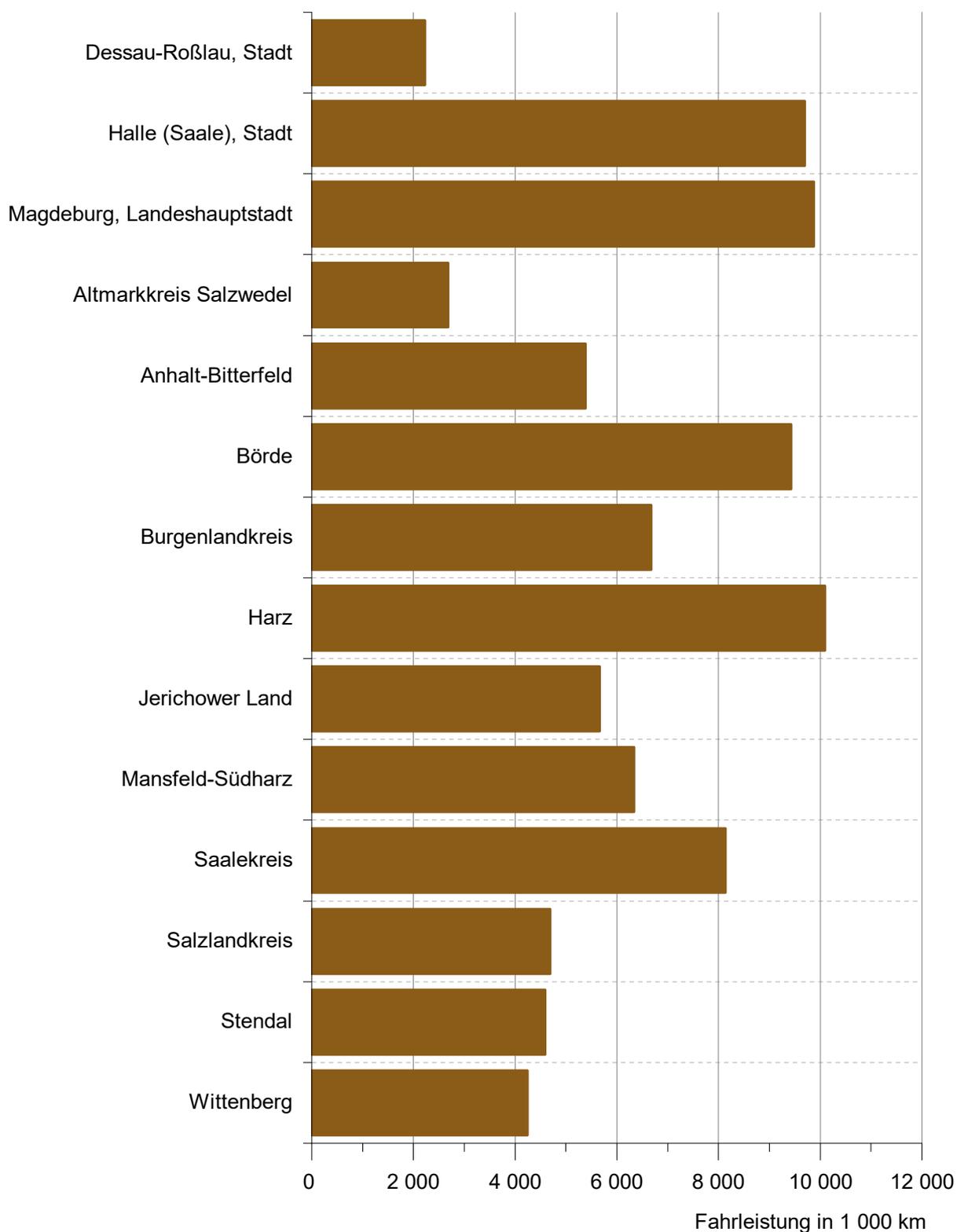
## 1. Fahrgäste und Fahrleistungen im Linienverkehr im Jahr 2021 nach Verkehrsarten



## 2. Fahrgäste und Fahrleistungen im Gelegenheitsnah- und Gelegenheitsfernverkehr im Jahr 2021 nach Verkehrsarten



### 3. Erbrachte Fahrleistungen nach kreisfreien Städten und Landkreisen von Unternehmen mit Sitz in Sachsen-Anhalt im Jahr 2021



**Personenbeförderung im gewerblichen Omnibusverkehr – Jahresbericht 2021**

Rücksendung  
bitte bis  
**17. Mai 2022**

O-g

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt  
Dezernat 35  
Merseburger Str. 2  
06110 Halle (Saale)

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)

Ansprechperson für Rückfragen  
(freiwillige Angabe)

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter  
Telefon: (0345) 2318-0

Name:

Ansprechpartner/-in

Telefax:  
E-Mail:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Identnummer

Hinweise zum Ausfüllen entnehmen Sie der Seite 8.

**Eigentumsverhältnis am Unternehmen**

**i** Bei öffentlichen Unternehmen sind am Grund- oder Stammkapital oder vergleichbaren Kapitalausstattungen ausschließlich Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts beteiligt, an gemischtwirtschaftlichen Unternehmen sind öffentliche und private Anteilseigner beteiligt, bei privaten Unternehmen sind dagegen keine Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts beteiligt. Als öffentlich gelten auch Unternehmen, die zu 100 % Tochterunternehmen von öffentlichen Unternehmen sind. Die Zuordnung zum Eigentumsverhältnis ist unabhängig von der Rechtsform Ihres Unternehmens (z. B. AG, GmbH, KG).

Identnummer 1 SA

	öffentlich	gemischt	privat
Eigentümer .....	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3

Bitte prüfen Sie, ob folgende Kriterien auf Ihr Unternehmen zutreffen:

**K1 Führt Ihr Unternehmen Personenverkehr nur mit Bussen durch ?**

Ja .....  ► Bitte weiter mit Frage K2.

Nein, auch Personenverkehr mit Eisenbahnen und/oder Straßenbahnen .....  ► Bitte setzen Sie sich mit uns in Verbindung. Sie erhalten dann einen neuen Fragebogen.

**K2 Führt Ihr Unternehmen Liniennahverkehr auf eigenen Linien (also nicht ausschließlich als Subunternehmen) und/oder freigestellten Schülerverkehr durch ?**

**i** Subunternehmen sind Unternehmen, die auf Basis eines Werk- oder Dienstvertrages mit einem anderen Unternehmen, das Inhaber einer (Linien-)Genehmigung ist, in dessen Auftrag Fahrten durchführen. Der freigestellte Schülerverkehr wird nicht als Subunternehmer-tätigkeit durchgeführt.

Ja .....  ► Bitte weiter ab Frage A1 auf Seite 3.

Nein .....  ► Bitte weiter mit Frage K3.

**K3 Ist Ihr Unternehmen im Gelegenheitsverkehr und/oder im Linienfernverkehr tätig ?**

Ja .....  ► Bitte weiter mit Frage A2 und/oder A3 auf Seite 5.

Nein .....  ► Ende der Befragung. Bitte senden Sie den Fragebogen an uns zurück.

### 1 Liniennahverkehr

Hierzu zählen alle Linienverkehre mit Omnibussen (einschließlich Sonderformen des Linienverkehrs gemäß § 43 Personenbeförderungsgesetz – PBefG) sowie der freigestellte Omnibusverkehr, die überwiegend dazu bestimmt sind, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr zu befriedigen (das ist im Zweifel der Fall, wenn in der Mehrzahl der Beförderungsfälle eines Verkehrsmittels die gesamte Reiseweite 50 km oder die gesamte Reisezeit eine Stunde nicht übersteigt). Bei der Reiseweite bzw. bei der Reisezeit sind die Hinfahrt und die Rückfahrt gesondert zu betrachten.

### 2 Fahrgäste (Beförderungsfälle)

Als Fahrgäste werden Beförderungsfälle gezählt. Als Beförderungsfall im Linienverkehr gilt eine nicht unterbrochene Fahrt eines Fahrgastes auf dem Netz eines Unternehmens. Die Angaben werden in der Regel auf Grund der verkauften Fahrausweise oder durch Verkehrszählungen ermittelt. Sofern eine Person auf einer Fahrt mit ein- und demselben Fahrausweis zwischen Bussen Ihres Unternehmens umsteigt, wird eine „beförderte Person“ gezählt. Befördert ein Unternehmen beispielsweise im Rahmen von Schülerfahrten oder im freigestellten Schülerverkehr 25 Schüler im Jahr je 180-mal zur Schule und 180-mal zurück, so werden  $25 \times 180 \times 2 = 9000$  Fahrgäste gezählt.

Im Gelegenheitsverkehr sowie bei Mietomnibusverkehren und Ausflugsfahrten gelten Hin- und Rückfahrt zusammen als eine Fahrt (ein Beförderungsfall). Dagegen gelten bei Ferienzielreisen Hinfahrt und Rückfahrt als je eine Fahrt (zwei Beförderungsfälle).

### 3 Omnibusse

Kraftfahrzeuge, die nach Bauart und Ausrüstung zur Beförderung von mehr als 9 Personen (einschließlich Fahrer) dienen. Hierzu zählen Kraftomnibusse und Obusse.

### 4 Direkte Beförderungseinnahmen insgesamt

Hierzu zählen die Einnahmen (ohne Umsatzsteuer) mit direktem Bezug zur Personenbeförderung:

- Einnahmen aus Fahrkartenverkäufen
- Bestellerentgelte
- Abgeltungszahlungen für die Beförderung von begünstigten Personengruppen
  - Schüler, Studierende und andere Auszubildende nach § 45a PBefG
  - Schwerbehinderte nach §§ 228 bis 237 Neuntes Buch Sozial-gesetzbuch
  - andere begünstigte Personengruppen
- Einnahmen aus Beförderungen, die von Dritten in Ihrem Auftrag durchgeführt wurden
- Einnahmen aus dem freigestellten Omnibusverkehr (z. B. freigestellter Schülerverkehr)

Dagegen zählen hierzu nicht:

- Abgeltungszahlungen z. B. für unterlassene Tarifanhebungen und Zahlungen zum Ausgleich verbundspezifischer Kosten
- Ausgleichszahlungen (Subventionen oder Zuschüsse), die kein Entgelt für Beförderungsleistungen darstellen, wie z. B. Hilfgelder aufgrund der Corona-Pandemie.
- gezahlte oder erhaltene Vergütungen für Auftragsfahrten

Bei Verbundunternehmen sind die auf Basis einer Einnahmenverteilung errechneten Einnahmen den kassenmäßigen Einnahmen vorzuziehen.

### 5 Fahrleistung

Die Fahrleistung ist in Buskilometern anzugeben. Die Leerfahrten zur ersten Einstiegshaltestelle und von der letzten Ausstiegshaltestelle vom/zum Betriebshof können einbezogen werden. Dabei sollen die Auftraggeber die gesamte Fahrleistung melden, unabhängig davon, ob sie von ihnen selbst oder von Subunternehmen erbracht wurde. Unternehmen, die auch als Subunternehmen tätig sind, dürfen die bei Fahrten im Auftrag eines anderen Unternehmens erbrachte Fahrleistung nicht einbeziehen.

#### Fahrleistung im städtischen Verkehr

Hier sind die Fahrleistungen im Orts- und Nachbarortslinienverkehr anzugeben.

#### Fahrleistung im Auftragsverkehr

Von Ihrem Unternehmen ist im letzten Eingabefeld unter Frage 1.4 die Fahrleistung anzugeben, die nicht selbst, sondern die bei Fahrten erbracht wurde, mit denen Sie Subunternehmen beauftragt haben.

Dieser Wert ist auch unter „Fahrleistung insgesamt“ einzubeziehen.

### 6 Beförderungseinnahmen

Die in Personenkilometern gemessene Beförderungseinnahmen wird durch Multiplikation der Zahl der Fahrgäste mit deren durchschnittlicher mittlerer Reiseweite in km errechnet. Die Ermittlung der Verkehrsleistungsgrößen ist in der separaten Unterlage beschrieben.

### 7 Beförderungskapazität

Das in Platzkilometern gemessene Beförderungskapazität ergibt sich aus der Multiplikation der zurückgelegten Buskilometer (Fahrleistung) mit dem Fassungsvermögen (Sitzplatz- und Stehplatzzahl) je Fahrzeug. Die Ermittlung der Verkehrsleistungsgrößen ist in der separaten Unterlage beschrieben.

**A Verkehrsleistungen im Jahr 2021**

**1 Liniennahverkehr mit Omnibussen**  
(einschließlich Schüler- und Ausbildungsverkehr, mit freigestelltem Schülerverkehr) **1 3**

**1.1 Anzahl der Fahrgäste im Liniennahverkehr insgesamt** (einschließlich Schüler- und Ausbildungsverkehr) ..... **2**

012

**1.2 Anzahl der Fahrgäste im Schüler- und Ausbildungsverkehr nach Art des Ausbildungsverkehrs** **2**

mit Zeit- sowie sonstigen Fahrausweisen für Schüler, Studierende u. a. Auszubildende	bei speziellen Schülerfahrten (Sonderform des Linienverkehrs gemäß §43 PBefG)	im freigestellten Schülerverkehr	zusammen
--------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------	----------

016

020

024

028

**1.3 Direkte Beförderungseinnahmen** (ohne Umsatzsteuer) **im Liniennahverkehr** (einschließlich freigestellter Schülerverkehr und einschließlich Einnahmen gemäß §45a PBefG und §§228 bis 237 SGB IX) **1**

direkte Beförderungseinnahmen insgesamt (in vollen Euro) ..... **4**

029

darunter: Einnahmen aus Beförderungen im Schüler- und Ausbildungsverkehr (in vollen Euro) .....

030

**1.4 Fahrleistung im Liniennahverkehr mit Omnibussen**  
(einschließlich freigestellter Schülerverkehr) **1 3**

Fahrleistung <b>5</b>	Buskilometer
-----------------------	--------------

Insgesamt (auf eigenen Linien und im freigestellten Schülerverkehr) .....

033

im städtischen Verkehr (Orts- und Nachbarortslinienverkehr) .....

036

nicht selbst, sondern von Subunternehmen erbracht .....

039

**1.5 Beförderungsleistung und Beförderungsangebot im Liniennahverkehr mit Omnibussen**  
(einschließlich freigestellter Schülerverkehr) **1 3**

Beförderungsleistung (Personenkilometer) <b>6</b>	Beförderungsangebot (Platzkilometer) <b>7</b>
---------------------------------------------------	-----------------------------------------------

045

048

**2 Fahrgäste (Beförderungsfälle)**

Als Fahrgäste werden Beförderungsfälle gezählt. Als Beförderungsfall im Linienverkehr gilt eine nicht unterbrochene Fahrt eines Fahrgastes auf dem Netz eines Unternehmens. Die Angaben werden in der Regel auf Grund der verkauften Fahrausweise oder durch Verkehrszählungen ermittelt. Sofern eine Person auf einer Fahrt mit ein- und demselben Fahrausweis zwischen Bussen Ihres Unternehmens umsteigt, wird eine „beförderte Person“ gezählt. Befördert ein Unternehmen beispielsweise im Rahmen von Schülerfahrten oder im freigestellten Schülerverkehr 25 Schüler im Jahr je 180-mal zur Schule und 180-mal zurück, so werden  $25 \times 180 \times 2 = 9000$  Fahrgäste gezählt.

Im Gelegenheitsverkehr sowie bei Mietomnibusverkehren und Ausflugsfahrten gelten Hin- und Rückfahrt zusammen als eine Fahrt (ein Beförderungsfall). Dagegen gelten bei Ferienzielreisen Hinfahrt und Rückfahrt als je eine Fahrt (zwei Beförderungsfälle).

**3 Omnibusse**

Kraftfahrzeuge, die nach Bauart und Ausrüstung zur Beförderung von mehr als 9 Personen (einschließlich Fahrer) dienen. Hierzu zählen Kraftomnibusse und Obusse.

**5 Fahrleistung**

Die Fahrleistung ist in Buskilometern anzugeben. Die Leerfahrten zur ersten Einstiegshaltestelle und von der letzten Ausstiegshaltestelle vom/zum Betriebshof können einbezogen werden. Dabei sollen die Auftraggeber die gesamte Fahrleistung melden, unabhängig davon, ob sie von ihnen selbst oder von Subunternehmen erbracht wurde. Unternehmen, die auch als Subunternehmen tätig sind, dürfen die bei Fahrten im Auftrag eines anderen Unternehmens erbrachte Fahrleistung nicht einbeziehen.

**6 Beförderungsleistung**

Die in Personenkilometern gemessene Beförderungsleistung wird durch Multiplikation der Zahl der Fahrgäste mit deren durchschnittlicher mittlerer Reiseweite in km errechnet. Die Ermittlung der Verkehrsleistungsgrößen ist in der separaten Unterlage beschrieben.

**7 Beförderungsangebot**

Das in Platzkilometern gemessene Beförderungsangebot ergibt sich aus der Multiplikation der zurückgelegten Buskilometer (Fahrleistung) mit dem Fassungsvermögen (Sitzplatz- und Stehplatzzahl) je Fahrzeug. Die Ermittlung der Verkehrsleistungsgrößen ist in der separaten Unterlage beschrieben.

**8 Gelegenheitsnahverkehr mit Omnibussen**

Hierzu zählen Stadtrundfahrten, Ausflugsfahrten und Mietomnibusverkehre gemäß §§48 und 49 PBefG, wenn in der Mehrzahl der Beförderungsfälle die gesamte Reiseweite 50 km nicht übersteigt.

**9 Fernverkehr mit Omnibussen**

Der Linienfernverkehr mit Omnibussen gemäß §42a Personenbeförderungsgesetz ist in der Regel Überlandlinienverkehr. Dabei ist zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eine regelmäßige Verkehrsverbindung eingerichtet, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können. Im Unterschied zum Liniennahverkehr zählen zum Linienfernverkehr im Zweifelsfalle Verkehre, bei denen in der Mehrzahl der Beförderungsfälle die gesamte Reiseweite 50 km oder die gesamte Reisezeit eine Stunde übersteigt. Bei der Reiseweite bzw. bei der Reisezeit sind die Hinfahrt und die Rückfahrt gesondert zu betrachten.

Zum Gelegenheitsfernverkehr zählen Ausflugsfahrten und Mietomnibusverkehre gemäß §§48 und 49 PBefG, wenn die gesamte Reiseweite 50 km übersteigt, sowie alle Ferienzielreisen gemäß §48 PBefG. Im Gelegenheitsfernverkehr ist zu beachten, dass bei den Fahrgastangaben die Summe Inlandsverkehr + grenzüberschreitender Verkehr und Auslandsverkehr mit der Summe Mietomnibusverkehr + Ausflugsfahrten + Ferienzielreisen übereinstimmt.

**10 Fahrgäste und Beförderungsleistung im Inlandsverkehr, im grenzüberschreitenden Verkehr und im Auslandsverkehr**

Entscheidend für die Zuordnung der Fahrgäste und der Beförderungsleistung ist der Verlauf der Reise. Inlandsverkehr ist Verkehr, bei dem Start- und Zielpunkt der Reise innerhalb Deutschlands liegen und die Reise ausschließlich in Deutschland verläuft.

Im grenzüberschreitenden Verkehr und im Auslandsverkehr liegen dagegen Start- und/oder Zielpunkt bzw. wichtige Haltepunkte im Ausland.

Eine Fahrt von Hamburg nach München ist somit dem Inlandsverkehr, eine Fahrt von Hamburg nach Wien oder von Warschau nach Berlin ist dagegen vollständig (also einschließlich den im Inland erbrachten Personenkilometern) dem grenzüberschreitenden Verkehr zuzurechnen.

**11 Fahrleistung und Beförderungsangebot auf inländischem und ausländischem Gebiet**

Hier sind die tatsächlich im Inland bzw. im Ausland gefahrenen Buskilometer bzw. Platzkilometer anzugeben. Die Fahrleistungsangaben können den Reise abrechnungen nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) entnommen werden.

**Zu 10 und 11:**

Beispiel für die Berechnung der Verkehrsleistungsgrößen im grenzüberschreitenden Linien- oder Gelegenheitsfernverkehr mit Omnibussen:

**Fahrtroute:** Berlin – Warschau  
**gefarene km:** 100 km zur polnischen Grenze  
 400 km in Polen  
**Sitzplätze im Bus:** 60  
**Fahrgäste:** 40

Anhand dieses Beispiels wäre im Fragebogenabschnitt 3 Folgendes zu berücksichtigen:

<b>Fahrgäste:</b>	<b>0</b> im Inlandsverkehr <b>40</b> im grenzüberschreitenden Verkehr und Auslandsverkehr
<b>Beförderungsleistung in Personen-km:</b>	<b>0</b> im Inlandsverkehr <b>20000</b> (40 x 500) im grenzüberschreitenden Verkehr und Auslandsverkehr
<b>Fahrleistung in Bus-km:</b>	<b>100</b> auf inländischem Gebiet <b>400</b> auf ausländischem Gebiet
<b>Beförderungsangebot in Platz-km:</b>	<b>6000</b> (60 x 100) auf inländischem Gebiet <b>24000</b> (60 x 400) auf ausländischem Gebiet

**2 Gelegenheitsnahverkehr mit Omnibussen 3 8**

**i** Hierbei handelt es sich um Stadtrundfahrten, Ausflugsfahrten und Mietomnibusverkehre, wobei in der Regel die Reiseweite 50km nicht übersteigt.

Fahrgäste (Anzahl) .....	<b>2</b>	
		049
Beförderungsleistung (Personenkilometer) .....	<b>6</b>	
		050
Fahrleistung (Buskilometer) .....	<b>5</b>	
		051
Beförderungsangebot (Platzkilometer) .....	<b>7</b>	
		052

**3 Fernverkehr mit Omnibussen nach Linien- und Gelegenheitsverkehr 3 9**

**i** Fernverkehr: Die Reiseweite übersteigt in der Regel 50km. Im Gegensatz zu Städtereisen sind reine Stadtrundfahrten am Ort je nach Art ihrer Durchführung in der Regel entweder dem Liniennahverkehr oder dem Gelegenheitsnahverkehr zuzuordnen.

Verkehrsleistungsgröße	Linienfernverkehr	Gelegenheitsfernverkehr
<b>Fahrgäste (Anzahl) nach Hauptverkehrsverbindungen 2</b>		
im Inlandsverkehr .....		
	053	054
im grenzüberschreitenden Verkehr und im Auslandsverkehr .....		
	055	056
Fahrgäste insgesamt .....		
<b>Fahrgäste (Anzahl) nach Art der Reisen 9</b>		
bei Mietomnibusverkehren gemäß §49 PBefG .....		
		057
bei Ausflugsfahrten gemäß §48 Absatz 1 PBefG (einschließlich Städte-, Rund- und Studienreisen) .....		
		058
bei Ferientzielreisen §48 Absatz 2 PBefG .....		
		059
<b>Beförderungsleistung (Personenkilometer) 6</b>		
im Inlandsverkehr .....		
	060	061
im grenzüberschreitenden Verkehr und im Auslandsverkehr .....		
	062	063
<b>Fahrleistung (Buskilometer) 5</b>		
auf inländischem Gebiet .....		
	064	065
auf ausländischem Gebiet .....		
	066	067
<b>Beförderungsangebot (Platzkilometer) 7</b>		
auf inländischem Gebiet .....		
	068	069
auf ausländischem Gebiet .....		
	070	071

### **1 Liniennahverkehr**

Hierzu zählen alle Linienverkehre mit Omnibussen (einschließlich Sonderformen des Linienverkehrs gemäß § 43 Personenbeförderungsgesetz – PBefG) sowie der freigestellte Omnibusverkehr, die überwiegend dazu bestimmt sind, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr zu befriedigen (das ist im Zweifel der Fall, wenn in der Mehrzahl der Beförderungsfälle eines Verkehrsmittels die gesamte Reiseweite 50 km oder die gesamte Reisezeit eine Stunde nicht übersteigt). Bei der Reiseweite bzw. bei der Reisezeit sind die Hinfahrt und die Rückfahrt gesondert zu betrachten.

### **3 Omnibusse**

Kraftfahrzeuge, die nach Bauart und Ausrüstung zur Beförderung von mehr als 9 Personen (einschließlich Fahrer) dienen. Hierzu zählen Kraftomnibusse und Obusse.

### **5 Fahrleistung**

Die Fahrleistung ist in Buskilometern anzugeben. Die Leerfahrten zur ersten Einstiegshaltestelle und von der letzten Ausstiegshaltestelle vom/zum Betriebshof können einbezogen werden. Dabei sollen die Auftraggeber die gesamte Fahrleistung melden, unabhängig davon, ob sie von ihnen selbst oder von Subunternehmen erbracht wurde. Unternehmen, die auch als Subunternehmen tätig sind, dürfen die bei Fahrten im Auftrag eines anderen Unternehmens erbrachte Fahrleistung nicht einbeziehen.

### **6 Beförderungsleistung**

Die in Personenkilometern gemessene Beförderungsleistung wird durch Multiplikation der Zahl der Fahrgäste mit deren durchschnittlicher mittlerer Reiseweite in km errechnet. Die Ermittlung der Verkehrsleistungsgrößen ist in der separaten Unterlage beschrieben.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

**4 Liniennahverkehr mit Omnibussen in regionaler Gliederung 1 3**  
(einschließlich Schüler- und Ausbildungsverkehr, mit freigestelltem Schülerverkehr)

**4.1 Beförderungsleistung nach Bundesländern**

**i** Bitte tragen Sie die Bundesländer ein, in denen Sie Beförderungsleistungen erbracht haben. Sollten Sie in mehr als 5 Bundesländern tätig sein, bitten wir um vollständige Angaben auf einem weiteren Blatt. Beförderungsleistungen im Linienfernverkehr sowie im Gelegenheitsverkehr sind hier nicht einzubeziehen.

Beförderungsleistung im Bundesland 6	Code (wird vom statistischen Amt ausgefüllt)	Personenkilometer
	2 0 0	
	2 0 0	
	2 0 0	
	2 0 0	
	2 0 0	

**4.2 Fahrleistung nach Kreisen**

**i** Bitte tragen Sie die inländischen Landkreise oder kreisfreien Städte ein, in denen Sie Fahrleistungen erbracht haben. Sollten Sie in mehr als 10 Kreisen tätig sein, bitten wir um vollständige Angaben auf einem weiteren Blatt. Fahrleistungen im Linienfernverkehr sowie im Gelegenheitsverkehr sind hier nicht einzubeziehen.

Fahrleistung im Kreis (kreisfreie Städte bzw. Landkreise) 5	Code (wird vom statistischen Amt ausgefüllt)	Buskilometer

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt  
Dezernat 35  
Postfach 20 11 56  
06012 Halle (Saale)

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

1. Erläuterungen zu einzelnen Fragen sind im Text mit einem Verweis (z. B. **1**) gekennzeichnet.
2. Beispiele zur Ermittlung der Verkehrsleistungsgrößen (Fahrgäste, Fahrleistung, Beförderungsleistung, Beförderungsangebot) finden Sie in der separaten Unterlage.
3. Soweit die Ihnen vorliegenden Daten zur Beantwortung einzelner Fragen nicht ausreichen, genügen auch sorgfältig geschätzte Angaben.
4. Bitte beziehen Sie in Ihre Meldungen nicht nur die Verkehrsleistungen ein, die Sie in Ihrem eigenen Bundesland (Hauptsitz Ihres Unternehmens) erbracht haben, sondern auch die in anderen Bundesländern erbrachten Verkehrsleistungen.
5. Bitte beziehen Sie in Ihre Meldung die Verkehrsleistungen Ihrer Subunternehmen im Liniennahverkehr, im Linienfernverkehr und im Gelegenheitsverkehr ein. Beförderungen, die Sie als Subunternehmen im Auftrag eines anderen Unternehmens im Liniennahverkehr, im Linienfernverkehr und im Gelegenheitsverkehr durchgeführt haben, sind hingegen nicht einzubeziehen.
6. Unternehmen, die ausschließlich als reine Subunternehmen tätig sind, müssen den Fragebogen nicht ausfüllen.
7. Unternehmen, die ausschließlich freigestellten Schülerverkehr durchführen, sind zu dieser Statistik ebenfalls auskunftspflichtig und müssen die Fragen A1 (Seite 3) und A4 (Seite 7) beantworten.

8. Zutreffende Antworten ankreuzen

bzw. erfragte Werte rechtsbündig eintragen, z. B. ....

\_\_\_\_\_ 1 1 2 8

Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z. B. ....



oder

\_\_\_\_\_ 2 3 4 0  
1 1 2 0

## Beispiel zur Ermittlung der Verkehrsleistungsgrößen (insbesondere im Gelegenheitsverkehr)

Ein Unternehmen hat drei Busse A, B und C. Bus A hat 50 Plätze (Steh- und Sitzplätze), Bus B hat 30 Plätze und Bus C hat 20 Plätze. Das Unternehmen führt mit seinen drei Bussen im Berichtsjahr insgesamt 15 Fahrten durch, die im Detail in der nebenstehenden Tabelle aufgeführt sind.

Die für dieses Beispiel in den Fragebogen einzutragenden Angaben stehen in der untersten Zeile der Tabelle.

Insgesamt wurden von dem Unternehmen 382 Fahrgäste befördert. Die Fahrleistung der drei Busse betrug zusammen 5650 km. Die Personenkilometer errechnen sich **je Fahrt** als Fahrgäste multipliziert mit der Fahrleistung, die Platzkilometer als Platzangebot multipliziert mit der Fahrleistung. In der letzten Zeile werden die Personenkilometer und Platzkilometer der einzelnen Fahrten addiert, so dass sich die für den Fragebogen relevanten Daten ergeben.

Für das Beispiel ergeben sich damit 135 150 Personenkilometer und 201 600 Platzkilometer.

Sofern Daten nicht für die einzelnen Fahrten vorliegen, können Berechnungen auch auf Basis zusammengefasster Daten erfolgen bzw. Angaben geschätzt werden, da einzelne Eckdaten bekannt sein sollten.

Im Folgenden werden hierzu Beispiele aufgeführt, in denen davon ausgegangen wird, dass zumindest die **Fahrleistung** der Busse und deren jeweiliges Platzangebot bekannt sind.

### Berechnung bzw. Schätzung

#### Beförderungsangebot (Platzkilometer)

Zur korrekten Berechnung der Platzkilometer müssen die Fahrleistung der einzelnen Busse und deren jeweiliges Platzangebot bekannt sein.

#### Platzkilometer = Platzangebot je Bus x Fahrleistung je Bus

Für nebenstehendes Beispiel, in dem Bus A mit 50 Plätzen 2460 km, Bus B mit 30 Plätzen 1480 km und Bus C mit 20 Plätzen 1710 km fuhr, ergibt sich:

$$(50 \times 2460) + (30 \times 1480) + (20 \times 1710) = 201\,600 \text{ Platzkilometer}$$

Fehlen detaillierte Angaben zu den Fahrleistungen jedes einzelnen Busses, können die Platzkilometer folgendermaßen geschätzt werden:

$$\text{Platzkilometer} = (\text{Fahrleistung aller Busse} \times \text{Platzangebot aller Busse}) / \text{Zahl der Busse}$$

Für nebenstehendes Beispiel ergibt sich:

$$5650 \times (50 + 30 + 20) / 3 = 188\,333 \text{ km}$$

#### Beförderungsleistung (Personenkilometer)

Die Personenkilometer errechnen sich **je Fahrt** als Fahrgäste multipliziert mit der Fahrleistung (im Beispiel für die erste Fahrt  $30 \times 100 = 3000$  und analog für die übrigen Fahrten). Danach werden die Personenkilometer der einzelnen Fahrten addiert, so dass sich die Personenkilometer aller Fahrten (also die in den Fragebogen einzutragenden Daten) ergeben. Im Beispiel finden Sie den Wert in der untersten Zeile: Hier sind es 135 150 Personenkilometer.

Die Zahl der Personenkilometer ist grundsätzlich niedriger als die der Platzkilometer. Nur wenn alle Busse bei allen Fahrten voll ausgelastet waren, sind beide Zahlen identisch. Liegen Ihnen die Personenkilometer nicht im Detail vor, können sie am einfachsten unter Zuhilfenahme des Auslastungsgrads der Busse geschätzt werden. Sie müssen hierzu den Auslastungsgrad der Busse abschätzen und diesen mit den Platzkilometern multiplizieren.

noch: Personenkilometer

#### Personen-km insgesamt

$$= \text{Platz-km insgesamt} \times \text{Auslastungsgrad}$$

Für nachfolgendes Beispiel wird geschätzt, dass die Busse im Durchschnitt zu zwei Dritteln (= 67 %) besetzt waren.

Dies ergibt:

$$201\,600 \times 0,67 = 135\,072 \text{ Personen-km}$$

Alternativ können die Personenkilometer auch über die Zahl der Fahrgäste und deren durchschnittliche Reiseweite geschätzt werden:

$$\text{Personen-km insgesamt} = \text{Zahl der Fahrgäste insgesamt} \times \text{durchschnittliche Reiseweite der Fahrgäste}$$

Für nachfolgendes Beispiel wird auf die durchschnittliche Reiseweite eines Fahrgastes auf 350 km geschätzt.

Dies ergibt:

$$382 \times 350 = 133\,700 \text{ Personen-km}$$

#### Fahrgäste

Die Zahl der Fahrgäste ergibt sich als Addition der Fahrgastzahlen der einzelnen Fahrten. Im Beispiel finden Sie den Wert in der untersten Zeile: Hier sind es 382 Fahrgäste.

Die Zahl der Fahrgäste sollte bekannt sein; wenn aber hierzu Informationen fehlen, gibt es folgende Möglichkeit der Schätzung:

Insgesamt hätten bei voll besetzten Bussen im nachfolgenden Beispiel bei 15 Fahrten potenzielle 540 Fahrgäste (6 Fahrten von Bus A mit 50 Plätzen, 6 Fahrten von Bus B mit 30 Plätzen und 3 Fahrten von Bus C mit 20 Plätzen:  $300 + 180 + 60$ ) mit Ihrem Unternehmen reisen können. Bei einer durchschnittlichen Auslastung von zwei Dritteln (67 %) ergibt sich ein Schätzwert von

$$540 \times 0,67 = 362 \text{ Fahrgästen.}$$

Eine weitere Möglichkeit der Schätzung:

Wenn die Personenkilometer bekannt sind (hier 135 150), so kann über die Hilfsgröße „durchschnittliche Reiseweite der Fahrgäste“ (hier geschätzt 350 km) die Zahl der beförderten Personen wie folgt ermittelt werden:

$$\text{Personen-km/durchschnittliche Reiseweite} = 135\,150 / 350 = 386 \text{ Fahrgäste}$$

Fahrt	Bus	Platzangebot	Fahrleistung	Fahrgäste	Beförderungsleistung	Beförderungsangebot
		Anzahl	Bus-km	Anzahl	Personen-km	Platz-km
1	A	50	100	30	3000	5000
2	B	30	250	20	5000	7500
3	A	50	180	40	7200	9000
4	A	50	1000	10	10000	50000
5	A	50	80	50	4000	4000
6	A	50	300	45	13500	15000
7	B	30	80	10	800	2400
8	B	30	250	18	4500	7500
9	B	30	350	22	7700	10500
10	A	50	800	45	36000	40000
11	B	30	50	16	800	1500
12	C	20	60	15	900	1200
13	C	20	1000	18	18000	20000
14	C	20	650	15	9750	13000
15	B	30	500	28	14000	15000
Insg.	3		5650	382	135150	201600

## Personenbeförderung im gewerblichen Omnibusverkehr – Jahresbericht 2021

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird jährlich durchgeführt bei allen Unternehmen, die als Betriebsführer oder beauftragte Beförderer öffentlichen Personennahverkehr mit Eisenbahnen oder Straßenbahnen (Schienennahverkehr) oder Personennah- oder Personenfernverkehr mit Omnibussen betreiben und die mindestens 250 000 Fahrgäste im Jahr der letzten Totalerhebung (2019) befördert haben.

Sie dient als Grundlage für eine Vielzahl verkehrspolitischer Entscheidungen und Maßnahmen der obersten Verkehrsbehörden des Bundes und der Länder.

### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Verkehrsstatistikgesetz (VerkStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 17 Absatz 1 Nummer 2 VerkStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 26 Absatz 1 VerkStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 VerkStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder die Leitungen bzw. die für die Geschäftsführung verantwortlichen Personen der Unternehmen, die als Betriebsführer oder beauftragte Beförderer öffentliche Personenbeförderung mit Eisenbahnen, Straßenbahnen oder Omnibussen durchführen, auskunftspflichtig. Werden inländische Verkehre von Unternehmen durchgeführt, die ihren Sitz im Ausland haben, so sind nach § 26 Absatz 2 Satz 2 VerkStatG die für die Abwicklung der Verkehre im Inland verantwortlichen Personen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Für die Meldung sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Beispiel: Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

### **Verantwortlicher**

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige Statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

### **Geheimhaltung**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (hier: ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Bernkasteler Str. 8, 53175 Bonn, Rechenzentren der Länder).

Nach § 28 Absatz 1 VerkStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Zur Vorbereitung von Planungs- und Gesetzgebungsverfahren dürfen diese Tabellen auch an die von den obersten Bundes- und Landesbehörden beauftragten Gutachter übermittelt werden.

Nach § 29 Absatz 4 VerkStatG dürfen die Ergebnisse der Erhebung nach Kreisen gegliedert veröffentlicht werden, auch soweit sie Einzelangaben enthalten, wenn der Name der auskunftspflichtigen Unternehmen nicht veröffentlicht wird.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Prozentanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

### **Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister**

Name und Anschrift des Unternehmens, Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Unternehmens sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
  - die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen Statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

**Personenbeförderung im gewerblichen Omnibusverkehr – Jahresbericht 2021**

Rücksendung  
bitte bis  
**17. Mai 2022**

O-k

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt  
Dezernat 35  
Merseburger Str. 2  
06110 Halle (Saale)

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)

Ansprechperson für Rückfragen  
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter  
Telefon: (0345) 2318-0

Ansprechpartner/-in

Telefax:  
E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Identnummer

Hinweise zum Ausfüllen entnehmen Sie der Seite 7.

**Eigentumsverhältnis am Unternehmen**

**i** Bei öffentlichen Unternehmen sind am Grund- oder Stammkapital oder vergleichbaren Kapitalausstattungen ausschließlich Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts beteiligt, an gemischtwirtschaftlichen Unternehmen sind öffentliche und private Anteilseigner beteiligt, bei privaten Unternehmen sind dagegen keine Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts beteiligt. Als öffentlich gelten auch Unternehmen, die zu 100 % Tochterunternehmen von öffentlichen Unternehmen sind. Die Zuordnung zum Eigentumsverhältnis ist unabhängig von der Rechtsform Ihres Unternehmens (z. B. AG, GmbH, KG).

Identnummer 1  
SA

	öffentlich	gemischt	privat
Eigentümer ..... 008	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3

Bitte prüfen Sie, ob folgende Kriterien auf Ihr Unternehmen zutreffen:

**K1 Führt Ihr Unternehmen Personenverkehr nur mit Bussen durch ?**

Ja .....  ► Bitte weiter mit Frage K2.

Nein, auch Personenverkehr mit Eisenbahnen und/oder Straßenbahnen .....  ► Bitte setzen Sie sich mit uns in Verbindung. Sie erhalten dann einen neuen Fragebogen.

**K2 Führt Ihr Unternehmen Liniennahverkehr auf eigenen Linien (also nicht ausschließlich als Subunternehmen) und/oder freigestellten Schülerverkehr durch ?**

**i** Subunternehmen sind Unternehmen, die auf Basis eines Werk- oder Dienstvertrages mit einem anderen Unternehmen, das Inhaber einer (Linien-)Genehmigung ist, in dessen Auftrag Fahrten durchführen. Der freigestellte Schülerverkehr wird nicht als Subunternehmer-tätigkeit durchgeführt.

Ja .....  ► Bitte weiter ab Frage A1 auf Seite 3.

Nein .....  ► Bitte weiter mit Frage K3.

**K3 Ist Ihr Unternehmen im Gelegenheitsverkehr und/oder im Linienfernverkehr tätig ?**

Ja .....  ► Bitte weiter mit Frage A2 und/oder A3 auf Seite 5.

Nein .....  ► Ende der Befragung. Bitte senden Sie den Fragebogen an uns zurück.

### 1 Liniennahverkehr

Hierzu zählen alle Linienverkehre mit Omnibussen (einschließlich Sonderformen des Linienverkehrs gemäß §43 Personenbeförderungsgesetz – PBefG) sowie der freigestellte Omnibusverkehr, die überwiegend dazu bestimmt sind, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr zu befriedigen (das ist im Zweifel der Fall, wenn in der Mehrzahl der Beförderungsfälle eines Verkehrsmittels die gesamte Reiseweite 50 km oder die gesamte Reisezeit eine Stunde nicht übersteigt). Bei der Reiseweite bzw. bei der Reisezeit sind die Hinfahrt und die Rückfahrt gesondert zu betrachten.

### 2 Fahrgäste (Beförderungsfälle)

Als Fahrgäste werden Beförderungsfälle gezählt. Als Beförderungsfall im Linienverkehr gilt eine nicht unterbrochene Fahrt eines Fahrgastes auf dem Netz eines Unternehmens. Die Angaben werden in der Regel auf Grund der verkauften Fahrausweise oder durch Verkehrszählungen ermittelt. Sofern eine Person auf einer Fahrt mit ein- und demselben Fahrausweis zwischen Bussen Ihres Unternehmens umsteigt, wird eine „beförderte Person“ gezählt. Befördert ein Unternehmen beispielsweise im Rahmen von Schülerfahrten oder im freigestellten Schülerverkehr 25 Schüler im Jahr je 180-mal zur Schule und 180-mal zurück, so werden  $25 \times 180 \times 2 = 9000$  Fahrgäste gezählt.

Im Gelegenheitsverkehr sowie bei Mietomnibusverkehren und Ausflugsfahrten gelten Hin- und Rückfahrt zusammen als eine Fahrt (ein Beförderungsfall). Dagegen gelten bei Ferienzielreisen Hinfahrt und Rückfahrt als je eine Fahrt (zwei Beförderungsfälle).

### 3 Omnibusse

Kraftfahrzeuge, die nach Bauart und Ausrüstung zur Beförderung von mehr als 9 Personen (einschließlich Fahrer) dienen. Hierzu zählen Kraftomnibusse und Obusse.

### 4 Direkte Beförderungseinnahmen insgesamt

Hierzu zählen die Einnahmen (ohne Umsatzsteuer) mit direktem Bezug zur Personenbeförderung:

- Einnahmen aus Fahrkartenverkäufen
- Bestellerentgelte
- Abgeltungszahlungen für die Beförderung von begünstigten Personengruppen
  - Schüler, Studierende und andere Auszubildende nach §45a PBefG
  - Schwerbehinderte nach §§228 bis 237 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch
  - andere begünstigte Personengruppen
- Einnahmen aus Beförderungen, die von Dritten in Ihrem Auftrag durchgeführt wurden

- Einnahmen aus dem freigestellten Omnibusverkehr (z. B. freigestellter Schülerverkehr)

Dagegen zählen hierzu nicht:

- Abgeltungszahlungen z. B. für unterlassene Tarifanhebungen und Zahlungen zum Ausgleich verbundspezifischer Kosten
- Ausgleichszahlungen (Subventionen oder Zuschüsse), die kein Entgelt für Beförderungsleistungen darstellen, wie z. B. Hilfgelder aufgrund der Corona-Pandemie
- gezahlte oder erhaltene Vergütungen für Auftragsfahrten

Bei Verbundunternehmen sind die auf Basis einer Einnahmenverteilung errechneten Einnahmen den kassenmäßigen Einnahmen vorzuziehen.

### 5 Fahrleistung

Die Fahrleistung ist in Buskilometern anzugeben. Die Leerfahrten zur ersten Einstiegshaltestelle und von der letzten Ausstiegshaltestelle vom/zum Betriebshof können einbezogen werden. Dabei sollen die Auftraggeber die gesamte Fahrleistung melden, unabhängig davon, ob sie von ihnen selbst oder von Subunternehmen erbracht wurde. Unternehmen, die auch als Subunternehmen tätig sind, dürfen die bei Fahrten im Auftrag eines anderen Unternehmens erbrachte Fahrleistung nicht einbeziehen.

#### Fahrleistung im städtischen Verkehr

Hier sind die Fahrleistungen im Orts- und Nachbarortslinienverkehr anzugeben.

#### Fahrleistung im Auftragsverkehr

Von Ihrem Unternehmen ist im letzten Eingabefeld unter Frage 1.4 die Fahrleistung anzugeben, die nicht selbst, sondern die bei Fahrten erbracht wurde, mit denen Sie Subunternehmen beauftragt haben.

Dieser Wert ist auch unter „Fahrleistung insgesamt“ einzubeziehen.

### 6 Beförderungsleistung

Die in Personenkilometern gemessene Beförderungsleistung wird durch Multiplikation der Zahl der Fahrgäste mit deren durchschnittlicher mittlerer Reiseweite in km errechnet. Die Ermittlung der Verkehrsleistungsgrößen ist auf Seite 8 beschrieben.

### 7 Beförderungsangebot

Das in Platzkilometern gemessene Beförderungsangebot ergibt sich aus der Multiplikation der zurückgelegten Buskilometer (Fahrleistung) mit dem Fassungsvermögen (Sitzplatz- und Stehplatzzahl) je Fahrzeug. Die Ermittlung der Verkehrsleistungsgrößen ist auf Seite 8 beschrieben.

## A Verkehrsleistungen im Jahr 2021

### 1 Liniennahverkehr mit Omnibussen (einschließlich Schüler- und Ausbildungsverkehr, mit freigestelltem Schülerverkehr) 1 3

#### 1.1 Anzahl der Fahrgäste im Liniennahverkehr insgesamt (einschließlich Schüler- und Ausbildungsverkehr) 2

012

#### 1.2 Anzahl der Fahrgäste im Schüler- und Ausbildungsverkehr nach Art des Ausbildungsverkehrs 2

mit Zeit- sowie sonstigen Fahrausweisen für Schüler, Studierende u. a. Auszubildende	bei speziellen Schülerfahrten (Sonderform des Linienverkehrs gemäß §43 PBefG)	im freigestellten Schülerverkehr	zusammen
--------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------	----------

016

020

024

028

#### 1.3 Direkte Beförderungseinnahmen (ohne Umsatzsteuer) im Liniennahverkehr (einschließlich freigestellter Schülerverkehr und einschließlich Einnahmen gemäß §45a PBefG und §§238 bis 237 SGB IX) 1

direkte Beförderungseinnahmen insgesamt (in vollen Euro) 4

029

darunter: Einnahmen aus Beförderungen im Schüler- und Ausbildungsverkehr (in vollen Euro) 5

030

#### 1.4 Fahrleistung im Liniennahverkehr mit Omnibussen (einschließlich freigestellter Schülerverkehr) 1 3

Fahrleistung 5	Buskilometer
----------------	--------------

Insgesamt (auf eigenen Linien und im freigestellten Schülerverkehr) 6

033

im städtischen Verkehr (Orts- und Nachbarortslinienverkehr) 7

036

nicht selbst, sondern von Subunternehmen erbracht 8

039

#### 1.5 Beförderungsleistung und Beförderungsangebot im Liniennahverkehr mit Omnibussen (einschließlich freigestellter Schülerverkehr) 1 3

Beförderungsleistung (Personenkilometer) 6	Beförderungsangebot (Platzkilometer) 7
--------------------------------------------	----------------------------------------

045

048

**2 Fahrgäste (Beförderungsfälle)**

Als Fahrgäste werden Beförderungsfälle gezählt. Als Beförderungsfall im Linienverkehr gilt eine nicht unterbrochene Fahrt eines Fahrgastes auf dem Netz eines Unternehmens. Die Angaben werden in der Regel auf Grund der verkauften Fahrausweise oder durch Verkehrszählungen ermittelt. Sofern eine Person auf einer Fahrt mit ein- und demselben Fahrausweis zwischen Bussen Ihres Unternehmens umsteigt, wird eine „beförderte Person“ gezählt. Befördert ein Unternehmen beispielsweise im Rahmen von Schülerfahrten oder im freigestellten Schülerverkehr 25 Schüler im Jahr je 180-mal zur Schule und 180-mal zurück, so werden  $25 \times 180 \times 2 = 9000$  Fahrgäste gezählt.

Im Gelegenheitsverkehr sowie bei Mietomnibusverkehren und Ausflugsfahrten gelten Hin- und Rückfahrt zusammen als eine Fahrt (ein Beförderungsfall). Dagegen gelten bei Ferienzielreisen Hinfahrt und Rückfahrt als je eine Fahrt (zwei Beförderungsfälle).

**3 Omnibusse**

Kraftfahrzeuge, die nach Bauart und Ausrüstung zur Beförderung von mehr als 9 Personen (einschließlich Fahrer) dienen. Hierzu zählen Kraftomnibusse und Obusse.

**5 Fahrleistung**

Die Fahrleistung ist in Buskilometern anzugeben. Die Leerfahrten zur ersten Einstiegshaltestelle und von der letzten Ausstiegshaltestelle vom/zum Betriebshof können einbezogen werden. Dabei sollen die Auftraggeber die gesamte Fahrleistung melden, unabhängig davon, ob sie von ihnen selbst oder von Subunternehmen erbracht wurde. Unternehmen, die auch als Subunternehmen tätig sind, dürfen die bei Fahrten im Auftrag eines anderen Unternehmens erbrachte Fahrleistung nicht einbeziehen.

**6 Beförderungsleistung**

Die in Personenkilometern gemessene Beförderungsleistung wird durch Multiplikation der Zahl der Fahrgäste mit deren durchschnittlicher mittlerer Reiseweite in km errechnet. Die Ermittlung der Verkehrsleistungsgrößen ist auf Seite 8 beschrieben.

**7 Beförderungsangebot**

Das in Platzkilometern gemessene Beförderungsangebot ergibt sich aus der Multiplikation der zurückgelegten Buskilometer (Fahrleistung) mit dem Fassungsvermögen (Sitzplatz- und Stehplatzzahl) je Fahrzeug. Die Ermittlung der Verkehrsleistungsgrößen ist auf Seite 8 beschrieben.

**8 Gelegenheitsnahverkehr mit Omnibussen**

Hierzu zählen Stadtrundfahrten, Ausflugsfahrten und Mietomnibusverkehre gemäß §§48 und 49 PBefG, wenn in der Mehrzahl der Beförderungsfälle die gesamte Reiseweite 50 km nicht übersteigt.

**9 Fernverkehr mit Omnibussen**

Der Linienfernverkehr mit Omnibussen gemäß §42a Personenbeförderungsgesetz ist in der Regel Überlandlinienverkehr. Dabei ist zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eine regelmäßige Verkehrsverbindung eingerichtet, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können. Im Unterschied zum Liniennahverkehr zählen zum Linienfernverkehr im Zweifelsfalle Verkehre, bei denen in der Mehrzahl der Beförderungsfälle die gesamte Reiseweite 50 km oder die gesamte Reisezeit eine Stunde übersteigt. Bei der Reiseweite bzw. bei der Reisezeit sind die Hinfahrt und die Rückfahrt gesondert zu betrachten. Zum Gelegenheitsfernverkehr zählen Ausflugsfahrten und Mietomnibusverkehre gemäß §§48 und 49 PBefG, wenn die gesamte Reiseweite 50 km übersteigt, sowie alle Ferienzielreisen gemäß §48 PBefG. Im Gelegenheitsfernverkehr ist zu beachten, dass bei den Fahrgastangaben die Summe Inlandsverkehr + grenzüberschreitender Verkehr und Auslandsverkehr mit der Summe Mietomnibusverkehr + Ausflugsfahrten + Ferienzielreisen übereinstimmt.

**10 Fahrgäste und Beförderungsleistung im Inlandsverkehr, im grenzüberschreitenden Verkehr und im Auslandsverkehr**

Entscheidend für die Zuordnung der Fahrgäste und der Beförderungsleistung ist der Verlauf der Reise. Inlandsverkehr ist Verkehr, bei dem Start- und Zielpunkt der Reise innerhalb Deutschlands liegen und die Reise ausschließlich in Deutschland verläuft.

Im grenzüberschreitenden Verkehr und im Auslandsverkehr liegen dagegen Start- und/oder Zielpunkt bzw. wichtige Haltepunkte im Ausland.

Eine Fahrt von Hamburg nach München ist somit dem Inlandsverkehr, eine Fahrt von Hamburg nach Wien oder von Warschau nach Berlin ist dagegen vollständig (also einschließlich den im Inland erbrachten Personenkilometern) dem grenzüberschreitenden Verkehr zuzurechnen.

**11 Fahrleistung und Beförderungsangebot auf inländischem und ausländischem Gebiet**

Hier sind die tatsächlich im Inland bzw. im Ausland gefahrenen Buskilometer bzw. Platzkilometer anzugeben. Die Fahrleistungsangaben können den Reiseabrechnungen nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) entnommen werden.

**Zu 10 und 11:**

Beispiel für die Berechnung der Verkehrsleistungsgrößen im grenzüberschreitenden Linien- oder Gelegenheitsfernverkehr mit Omnibussen:

**Fahrtroute:** Berlin – Warschau  
**gefahrene km:** 100 km zur polnischen Grenze  
 400 km in Polen  
**Sitzplätze im Bus:** 60  
**Fahrgäste:** 40

Anhand dieses Beispiels wäre im Fragebogenabschnitt 3 Folgendes zu berücksichtigen:

<b>Fahrgäste:</b>	<b>0</b> im Inlandsverkehr <b>40</b> im grenzüberschreitenden Verkehr und Auslandsverkehr
<b>Beförderungsleistung in Personen-km:</b>	<b>0</b> im Inlandsverkehr <b>20 000</b> (40 x 500) im grenzüberschreitenden Verkehr und Auslandsverkehr
<b>Fahrleistung in Bus-km:</b>	<b>100</b> auf inländischem Gebiet <b>400</b> auf ausländischem Gebiet
<b>Beförderungsangebot in Platz-km:</b>	<b>6 000</b> (60 x 100) auf inländischem Gebiet <b>24 000</b> (60 x 400) auf ausländischem Gebiet

**2 Gelegenheitsnahverkehr mit Omnibussen 3 8**

**i** Hierbei handelt es sich um Stadtrundfahrten, Ausflugsfahrten und Mietomnibusverkehre, wobei in der Regel die Reiseweite 50 km nicht übersteigt.

Fahrgäste (Anzahl) .....	<b>2</b>	
		049
Beförderungsleistung (Personenkilometer) .....	<b>6</b>	
		050
Fahrleistung (Buskilometer) .....	<b>5</b>	
		051
Beförderungsangebot (Platzkilometer) .....	<b>7</b>	
		052

**3 Fernverkehr mit Omnibussen nach Linien- und Gelegenheitsverkehr 3 9**

**i** Fernverkehr: Die Reiseweite übersteigt in der Regel 50 km. Im Gegensatz zu Städtereisen sind reine Stadtrundfahrten am Ort je nach Art ihrer Durchführung in der Regel entweder dem Liniennahverkehr oder dem Gelegenheitsnahverkehr zuzuordnen.

Verkehrsleistungsgröße	Linienfernverkehr	Gelegenheitsfernverkehr
<b>Fahrgäste (Anzahl) nach Hauptverkehrsverbindungen 2</b>		
im Inlandsverkehr .....		
	053	054
im grenzüberschreitenden Verkehr und im Auslandsverkehr .....		
	055	056
Fahrgäste insgesamt .....		
<b>Fahrgäste (Anzahl) nach Art der Reisen 9</b>		
bei Mietomnibusverkehren gemäß § 49 PBefG .....		
		057
bei Ausflugsfahrten gemäß § 48 Absatz 1 PBefG (einschl. Städte-, Rund- und Studienreisen) .....		
		058
bei Ferientzielreisen § 48 Absatz 2 PBefG .....		
		059
<b>Beförderungsleistung (Personenkilometer) 6</b>		
im Inlandsverkehr .....		
	060	061
im grenzüberschreitenden Verkehr und im Auslandsverkehr .....		
	062	063
<b>Fahrleistung (Buskilometer) 5</b>		
auf inländischem Gebiet .....		
	064	065
auf ausländischem Gebiet .....		
	066	067
<b>Beförderungsangebot (Platzkilometer) 7</b>		
auf inländischem Gebiet .....		
	068	069
auf ausländischem Gebiet .....		
	070	071

### **1 Liniennahverkehr**

Hierzu zählen alle Linienverkehre mit Omnibussen (einschließlich Sonderformen des Linienverkehrs gemäß § 43 Personenbeförderungsgesetz – PBefG) sowie der freigestellte Omnibusverkehr, die überwiegend dazu bestimmt sind, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr zu befriedigen (das ist im Zweifel der Fall, wenn in der Mehrzahl der Beförderungsfälle eines Verkehrsmittels die gesamte Reiseweite 50 km oder die gesamte Reisezeit eine Stunde nicht übersteigt). Bei der Reiseweite bzw. bei der Reisezeit sind die Hinfahrt und die Rückfahrt gesondert zu betrachten.

### **3 Omnibusse**

Kraftfahrzeuge, die nach Bauart und Ausrüstung zur Beförderung von mehr als 9 Personen (einschließlich Fahrer) dienen. Hierzu zählen Kraftomnibusse und Obusse.

### **5 Fahrleistung**

Die Fahrleistung ist in Buskilometern anzugeben. Die Leerfahrten zur ersten Einstiegshaltestelle und von der letzten Ausstiegshaltestelle vom/zum Betriebshof können einbezogen werden. Dabei sollen die Auftraggeber die gesamte Fahrleistung melden, unabhängig davon, ob sie von ihnen selbst oder von Subunternehmen erbracht wurde. Unternehmen, die auch als Subunternehmen tätig sind, dürfen die bei Fahrten im Auftrag eines anderen Unternehmens erbrachte Fahrleistung nicht einbeziehen.

### **6 Beförderungsleistung**

Die in Personenkilometern gemessene Beförderungsleistung wird durch Multiplikation der Zahl der Fahrgäste mit deren durchschnittlicher mittlerer Reiseweite in km errechnet. Die Ermittlung der Verkehrsleistungsgrößen ist auf Seite 8 beschrieben.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt  
Dezernat 35  
Postfach 20 11 56  
06012 Halle (Saale)

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

1. Erläuterungen zu einzelnen Fragen sind im Text mit einem Verweis (z. B. **1**) gekennzeichnet.
2. Beispiele zur Ermittlung der Verkehrsleistungsgrößen (Fahrgäste, Fahrleistung, Beförderungsleistung, Beförderungsangebot) finden Sie auf Seite 8.
3. Soweit die Ihnen vorliegenden Daten zur Beantwortung einzelner Fragen nicht ausreichen, genügen auch sorgfältig geschätzte Angaben.
4. Bitte beziehen Sie in Ihre Meldungen nicht nur die Verkehrsleistungen ein, die Sie in Ihrem eigenen Bundesland (Hauptsitz Ihres Unternehmens) erbracht haben, sondern auch die in anderen Bundesländern erbrachten Verkehrsleistungen.
5. Bitte beziehen Sie in Ihre Meldung die Verkehrsleistungen Ihrer Subunternehmen im Liniennahverkehr, im Linienfernverkehr sowie im Gelegenheitsverkehr ein. Beförderungen, die Sie als Subunternehmen im Auftrag eines anderen Unternehmens im Liniennahverkehr, im Linienfernverkehr sowie im Gelegenheitsverkehr durchgeführt haben, sind hingegen nicht einzubeziehen.
6. Unternehmen, die ausschließlich als reine Subunternehmen tätig sind, müssen den Fragebogen nicht ausfüllen.
7. Unternehmen, die ausschließlich freigestellten Schülerverkehr durchführen, sind zu dieser Statistik ebenfalls auskunftspflichtig und müssen lediglich die Frage A1 (Seite 3) beantworten.
8. Zutreffende Antworten ankreuzen

bzw. erfragte Werte rechtsbündig eintragen, z. B. ....

          1  1  2  8          

Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z. B. ....

oder           2  3  4  0            
          1  1  2  8

## Beispiel zur Ermittlung der Verkehrsleistungsgrößen (insbesondere im Gelegenheitsverkehr)

Ein Unternehmen hat drei Busse A, B und C. Bus A hat 50 Plätze (Steh- und Sitzplätze), Bus B hat 30 Plätze und Bus C hat 20 Plätze. Das Unternehmen führt mit seinen drei Bussen im Berichtsjahr insgesamt 15 Fahrten durch, die im Detail in der nebenstehenden Tabelle aufgeführt sind.

Die für dieses Beispiel in den Fragebogen einzutragenden Angaben stehen in der untersten Zeile der Tabelle.

Insgesamt wurden von dem Unternehmen 382 Fahrgäste befördert. Die Fahrleistung der drei Busse betrug zusammen 5650 km. Die Personenkilometer errechnen sich **je Fahrt** als Fahrgäste multipliziert mit der Fahrleistung, die Platzkilometer als Platzangebot multipliziert mit der Fahrleistung. In der letzten Zeile werden die Personenkilometer und Platzkilometer der einzelnen Fahrten addiert, so dass sich die für den Fragebogen relevanten Daten ergeben.

Für das Beispiel ergeben sich damit 135 150 Personenkilometer und 201 600 Platzkilometer.

Sofern Daten nicht für die einzelnen Fahrten vorliegen, können Berechnungen auch auf Basis zusammengefasster Daten erfolgen bzw. Angaben geschätzt werden, da einzelne Eckdaten bekannt sein sollten.

Im Folgenden werden hierzu Beispiele aufgeführt, in denen davon ausgegangen wird, dass zumindest die **Fahrleistung** der Busse und deren jeweiliges Platzangebot bekannt sind.

### Berechnung bzw. Schätzung

#### Beförderungsangebot (Platzkilometer)

Zur korrekten Berechnung der Platzkilometer müssen die Fahrleistung der einzelnen Busse und deren jeweiliges Platzangebot bekannt sein.

#### Platzkilometer = Platzangebot je Bus x Fahrleistung je Bus

Für nebenstehendes Beispiel, in dem Bus A mit 50 Plätzen 2460 km, Bus B mit 30 Plätzen 1480 km und Bus C mit 20 Plätzen 1710 km fuhr, ergibt sich:

$$(50 \times 2460) + (30 \times 1480) + (20 \times 1710) = 201\,600 \text{ Platzkilometer}$$

Fehlen detaillierte Angaben zu den Fahrleistungen jedes einzelnen Busses, können die Platzkilometer folgendermaßen geschätzt werden:

$$\text{Platzkilometer} = (\text{Fahrleistung aller Busse} \times \text{Platzangebot aller Busse}) / \text{Zahl der Busse}$$

Für nebenstehendes Beispiel ergibt sich:

$$5\,650 \times (50 + 30 + 20) / 3 = 188\,333 \text{ km}$$

#### Beförderungsleistung (Personenkilometer)

Die Personenkilometer errechnen sich **je Fahrt** als Fahrgäste multipliziert mit der Fahrleistung (im Beispiel für die erste Fahrt  $30 \times 100 = 3000$  und analog für die übrigen Fahrten). Danach werden die Personenkilometer der einzelnen Fahrten addiert, so dass sich die Personenkilometer aller Fahrten (also die in den Fragebogen einzutragenden Daten) ergeben. Im Beispiel finden Sie den Wert in der untersten Zeile: Hier sind es 135 150 Personenkilometer.

Die Zahl der Personenkilometer ist grundsätzlich niedriger als die der Platzkilometer. Nur wenn alle Busse bei allen Fahrten voll ausgelastet waren, sind beide Zahlen identisch. Liegen Ihnen die Personenkilometer nicht im Detail vor, können sie am einfachsten unter Zuhilfenahme des Auslastungsgrads der Busse geschätzt werden. Sie müssen hierzu den Auslastungsgrad der Busse abschätzen und diesen mit den Platzkilometern multiplizieren.

noch: Personenkilometer

#### Personen-km insgesamt

$$= \text{Platz-km insgesamt} \times \text{Auslastungsgrad}$$

Für nachfolgendes Beispiel wird geschätzt, dass die Busse im Durchschnitt zu zwei Dritteln (= 67 %) besetzt waren.

Dies ergibt:

$$201\,600 \times 0,67 = 135\,072 \text{ Personen-km}$$

Alternativ können die Personenkilometer auch über die Zahl der Fahrgäste und deren durchschnittliche Reiseweite geschätzt werden:

$$\text{Personen-km insgesamt} = \text{Zahl der Fahrgäste insgesamt} \times \text{durchschnittliche Reiseweite der Fahrgäste}$$

Für nachfolgendes Beispiel wird auf die durchschnittliche Reiseweite eines Fahrgastes auf 350 km geschätzt.

Dies ergibt:

$$382 \times 350 = 133\,700 \text{ Personen-km}$$

#### Fahrgäste

Die Zahl der Fahrgäste ergibt sich als Addition der Fahrgastzahlen der einzelnen Fahrten. Im Beispiel finden Sie den Wert in der untersten Zeile: Hier sind es 382 Fahrgäste.

Die Zahl der Fahrgäste sollte bekannt sein; wenn aber hierzu Informationen fehlen, gibt es folgende Möglichkeit der Schätzung:

Insgesamt hätten bei voll besetzten Bussen im nachfolgenden Beispiel bei 15 Fahrten potenzielle 540 Fahrgäste (6 Fahrten von Bus A mit 50 Plätzen, 6 Fahrten von Bus B mit 30 Plätzen und 3 Fahrten von Bus C mit 20 Plätzen:  $300 + 180 + 60$ ) mit Ihrem Unternehmen reisen können. Bei einer durchschnittlichen Auslastung von zwei Dritteln (67 %) ergibt sich ein Schätzwert von

$$540 \times 0,67 = 362 \text{ Fahrgästen.}$$

Eine weitere Möglichkeit der Schätzung:

Wenn die Personenkilometer bekannt sind (hier 135 150), so kann über die Hilfsgröße „durchschnittliche Reiseweite der Fahrgäste“ (hier geschätzt 350 km) die Zahl der beförderten Personen wie folgt ermittelt werden:

$$\text{Personen-km/durchschnittliche Reiseweite} = 135\,150 / 350 = 386 \text{ Fahrgäste}$$

Fahrt	Bus	Platzangebot	Fahrleistung	Fahrgäste	Beförderungsleistung	Beförderungsangebot
		Anzahl	Bus-km	Anzahl	Personen-km	Platz-km
1	A	50	100	30	3000	5000
2	B	30	250	20	5000	7500
3	A	50	180	40	7200	9000
4	A	50	1000	10	10000	50000
5	A	50	80	50	4000	4000
6	A	50	300	45	13500	15000
7	B	30	80	10	800	2400
8	B	30	250	18	4500	7500
9	B	30	350	22	7700	10500
10	A	50	800	45	36000	40000
11	B	30	50	16	800	1500
12	C	20	60	15	900	1200
13	C	20	1000	18	18000	20000
14	C	20	650	15	9750	13000
15	B	30	500	28	14000	15000
Insg.	3		5650	382	135150	201600

## Personenbeförderung im gewerblichen Omnibusverkehr – Jahresbericht 2021

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird jährlich bei höchstens 2 500 Unternehmen durchgeführt, die nach einem mathematisch-statistischen Verfahren ausgewählt wurden und die als Betriebsführer oder beauftragte Beförderer öffentlichen Personennahverkehr mit Eisenbahnen oder Straßenbahnen (Schiennahverkehr) oder Personennah- oder Personenfernverkehr mit Omnibussen betreiben und die weniger als 250 000 Fahrgäste im Jahr der letzten Totalerhebung (2019) befördert haben.

Sie dient als Grundlage für eine Vielzahl verkehrspolitischer Entscheidungen und Maßnahmen der obersten Verkehrsbehörden des Bundes und der Länder.

### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Verkehrsstatistikgesetz (VerkStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 17 Absatz 2 VerkStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 26 Absatz 1 VerkStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 VerkStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder die Leitungen bzw. die für die Geschäftsführung verantwortlichen Personen der Unternehmen, die als Betriebsführer oder beauftragte Beförderer öffentliche Personenbeförderung mit Eisenbahnen, Straßenbahnen oder Omnibussen durchführen, auskunftspflichtig. Werden inländische Verkehre von Unternehmen durchgeführt, die ihren Sitz im Ausland haben, so sind nach § 26 Absatz 2 Satz 2 VerkStatG die für die Abwicklung der Verkehre im Inland verantwortlichen Personen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Für die Meldung sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Beispiel: Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

### **Verantwortlicher**

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige Statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

### **Geheimhaltung**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (hier: ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Bernkasteler Str. 8, 53175 Bonn; Rechenzentren der Länder).

Nach § 28 Absatz 1 VerkStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Zur Vorbereitung von Planungs- und Gesetzgebungsverfahren dürfen diese Tabellen auch an die von den obersten Bundes- und Landesbehörden beauftragten Gutachter übermittelt werden.

Nach § 29 Absatz 4 VerkStatG dürfen die Ergebnisse der Erhebung nach Kreisen gegliedert veröffentlicht werden, auch soweit sie Einzelangaben enthalten, wenn der Name der auskunftspflichtigen Unternehmen nicht veröffentlicht wird.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Prozentanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt.

Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

#### **Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister**

Name und Anschrift des Unternehmens, Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Unternehmens sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

#### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen Statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

**Personenbeförderung im Schienennahverkehr und im gewerblichen Omnibusverkehr – Jahresbericht 2021**

Rücksendung  
bitte bis  
**17. Mai 2022**

S-g

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt  
Dezernat 35  
Merseburger Str. 2  
06110 Halle (Saale)

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)

Ansprechperson für Rückfragen  
(freiwillige Angabe)

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter  
Telefon: (0345) 2318-0

Name:

Ansprechpartner/-in

Telefax:  
E-Mail:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Identnummer

Bitte füllen Sie diesen Fragebogen nur aus, falls Ihr Unternehmen (auch) Personenverkehr mit Eisenbahnen und/oder Straßenbahnen durchführt. Sofern Sie ausschließlich Omnibusverkehr betreiben, setzen Sie sich bitte umgehend mit uns in Verbindung. Sie erhalten dann einen anderen

Fragebogen. Weitere Hinweise zum Ausfüllen, Erläuterungen zu 1 bis 12 sowie ein Beispiel zur Ermittlung der Verkehrsleistungsgrößen (Fahrgäste, Beförderungsleistung, Beförderungsangebot) stehen auf den Seiten 1 bis 3 der beigefügten Unterlage.

Identnummer 1 SA

Eigentumsverhältnis am Unternehmen <b>1</b>	öffentlich	gemischt	privat
Eigentümer .....	008 <input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3

**Verkehrsleistungen im Jahr 2021**

**1 Liniennahverkehr auf Schienen und Straßen (einschließlich Schüler- und Ausbildungsverkehr, mit freigestelltem Schülerverkehr) **2 4****

**1.1 Anzahl der Fahrgäste im Schienen- und Liniennahverkehr (einschließlich Schüler- und Ausbildungsverkehr)**

Fahrgäste <b>3</b>	Unternehmensfahrten	Verkehrsmittelfahrten		
		Eisenbahnen <b>4</b>	Straßenbahnen <b>4</b>	Omnibusse <b>4</b>
Insgesamt .....	009	010	011	012

**1.2 Anzahl der Fahrgäste im Schüler- und Ausbildungsverkehr nach Art des Ausbildungsverkehrs**

Fahrgäste <b>3</b>	Unternehmensfahrten	Verkehrsmittelfahrten		
		Eisenbahnen <b>4</b>	Straßenbahnen <b>4</b>	Omnibusse <b>4</b>
mit Zeit- sowie sonstigen Fahrausweisen für Schüler, Studierende u. a. Auszubildende ...	013	014	015	016
bei speziellen Schülerfahrten (Sonderform des Liniennahverkehrs, §43 PBefG) .....	017	018	019	020
im freigestellten Schülerverkehr .....	021	022	023	024
<b>zusammen</b> .....	025	026	027	028

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt  
Dezernat 35  
Postfach 20 11 56  
06012 Halle (Saale)

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

1  
SA  
Identnummer

Die Ermittlung der Verkehrsleistungsgrößen ist auf Seite 3 der beigelegten Unterlage beschrieben.

**1.3 Direkte Beförderungseinnahmen (ohne Umsatzsteuer) im Schienen- und Liniennahverkehr (einschließlich freigestellter Schülerverkehr)** (einschließlich Einnahmen gemäß §45a PBefG und §§228 bis 237 SGB IX) **2**

direkte Beförderungseinnahmen insgesamt (in vollen Euro) ..... **5** 029

darunter:

aus Beförderungen im Schüler- und Ausbildungsverkehr (in vollen Euro) ..... 030

**1.4 Fahrleistung im Schienen- und Liniennahverkehr (einschließlich freigestellter Schülerverkehr) **2****

Fahrleistung <b>6</b>	Eisenbahnen <b>4</b>	Straßenbahnen <b>4</b>	Omnibusse <b>4</b>
	Zugkilometer		Buskilometer
Insgesamt (auf eigenen Linien und im freigestellten Schülerverkehr) .....	031	032	033
im städtischen Verkehr (Orts- und Nachbarortlinienverkehr) .....	034	035	036
nicht selbst, sondern von Subunternehmen erbracht .....	037	038	039

**1.5 Beförderungsleistung und Beförderungsangebot im Schienen- und Liniennahverkehr (einschließlich freigestellter Schülerverkehr) **2****

Verkehrsleistungsgröße	Eisenbahnen <b>4</b>	Straßenbahnen <b>4</b>	Omnibusse <b>4</b>
Beförderungsleistung (Personenkilometer) <b>7</b>	043	044	045
Beförderungsangebot (Platzkilometer) ..... <b>8</b>	046	047	048

**2 Gelegenheitsnahverkehr mit Omnibussen 4 9**

**I** Hierbei handelt es sich um Ausflugsfahrten und Mietomnibusverkehre, wobei in der Regel die Reiseweite 50 km nicht übersteigt.

Fahrgäste (Anzahl) ..... **3** \_\_\_\_\_  
049

Beförderungsleistung (Personenkilometer) ..... **7** \_\_\_\_\_  
050

Fahrleistung (Buskilometer) ..... **6** \_\_\_\_\_  
051

Beförderungsangebot (Platzkilometer) ..... **8** \_\_\_\_\_  
052

**3 Fernverkehr mit Omnibussen nach Linien- und Gelegenheitsverkehr 4 10**

**I** Fernverkehr: Die Reiseweite übersteigt in der Regel 50 km. Im Gegensatz zu Städtereisen sind reine Stadtrundfahrten am Ort je nach Art ihrer Durchführung in der Regel entweder dem Liniennahverkehr oder dem Gelegenheitsnahverkehr zuzuordnen.

Verkehrsleistungsgröße	Linienfernverkehr	Gelegenheitsfernverkehr
------------------------	-------------------	-------------------------

**Fahrgäste (Anzahl) nach Hauptverkehrsverbindungen 3**

im Inlandsverkehr ..... **11** \_\_\_\_\_  
053 \_\_\_\_\_ 054

im grenzüberschreitenden Verkehr  
und im Auslandsverkehr ..... **11** \_\_\_\_\_  
055 \_\_\_\_\_ 056

Fahrgäste insgesamt ..... \_\_\_\_\_

**Fahrgäste nach Art der Reisen 10**

bei Mietomnibusverkehren gemäß §49 PBefG ..... \_\_\_\_\_  
057

bei Ausflugsfahrten gemäß §48 Absatz 1 PBefG  
(einschließlich Städte-, Rund- und Studienreisen) ..... \_\_\_\_\_  
058

bei Ferienzielreisen gemäß §48 Absatz 2 PBefG ..... \_\_\_\_\_  
059

**Beförderungsleistung (Personenkilometer) 7**

im Inlandsverkehr ..... **11** \_\_\_\_\_  
060 \_\_\_\_\_ 061

im grenzüberschreitenden Verkehr  
und im Auslandsverkehr ..... **11** \_\_\_\_\_  
062 \_\_\_\_\_ 063

**Fahrleistung (Buskilometer) 6**

auf inländischem Gebiet ..... **12** \_\_\_\_\_  
064 \_\_\_\_\_ 065

auf ausländischem Gebiet ..... **12** \_\_\_\_\_  
066 \_\_\_\_\_ 067

**Beförderungsangebot (Platzkilometer) 8**

auf inländischem Gebiet ..... **12** \_\_\_\_\_  
068 \_\_\_\_\_ 069

auf ausländischem Gebiet ..... **12** \_\_\_\_\_  
070 \_\_\_\_\_ 071

**4 Liniennahverkehr auf Schienen und Straßen in regionaler Gliederung 2**  
(einschließlich Schüler- und Ausbildungsverkehr, mit freigestelltem Schülerverkehr)

**4.1 Beförderungsleistung im Schienen- und Liniennahverkehr nach Bundesländern**

**i** Bitte tragen Sie die Bundesländer ein, in denen Sie Beförderungsleistungen erbracht haben. Sollten Sie in mehr als 5 Bundesländern tätig sein, bitten wir um vollständige Angaben auf einem weiteren Blatt. Beförderungsleistungen im Linienfernverkehr sowie im Gelegenheitsverkehr sind hier nicht einzubeziehen.

Beförderungsleistung im Bundesland 7	Code (wird vom statistischen Amt ausgefüllt)	Eisenbahnen 4	Straßenbahnen 4	Omnibusse 4
		Personenkilometer		
_____	2 0 0	_____	_____	_____
_____	2 0 0	_____	_____	_____
_____	2 0 0	_____	_____	_____
_____	2 0 0	_____	_____	_____
_____	2 0 0	_____	_____	_____

**4.2 Fahrleistung im Schienen- und Liniennahverkehr nach Kreisen**

**i** Bitte tragen Sie die inländischen Landkreise oder kreisfreien Städte ein, in denen Sie Fahrleistungen erbracht haben. Sollten Sie in mehr als 10 Kreisen tätig sein, bitten wir um vollständige Angaben auf einem weiteren Blatt. Fahrleistungen im Linienfernverkehr sowie im Gelegenheitsverkehr sind hier nicht einzubeziehen.

Fahrleistung im Kreis (kreisfreie Städte bzw. Landkreise) 6	Code (wird vom statistischen Amt ausgefüllt)	Eisenbahnen 4	Straßenbahnen 4	Omnibusse 4
		Zugkilometer	Buskilometer	
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____

## Personenbeförderung im Schienennahverkehr und im gewerblichen Omnibusverkehr – Jahresbericht 2021

Beachten Sie folgende Hinweise:

**Unternehmen, die ausschließlich freigestellten Schülerverkehr durchführen, sind zu dieser Statistik ebenfalls auskunftspflichtig.**

Bitte beziehen Sie in Ihre Meldung die Verkehrsleistungen Ihrer Subunternehmen im Liniennahverkehr, im Linienfernverkehr sowie im Gelegenheitsverkehr ein. Beförderungen, die Sie im Auftrag eines anderen Unternehmens durchgeführt haben, sind hingegen nicht zu berücksichtigen. Sofern Sie im Liniennahverkehr ausschließlich als Subunternehmen tätig waren, brauchen Sie – soweit zutreffend – lediglich die Abschnitte 2 und 3 zu beantworten. Subunternehmen sind Unternehmen, die auf Basis eines Werk- oder Dienstvertrages mit einem anderen Unternehmen, das Inhaber einer (Linien-) Genehmigung ist, in dessen Auftrag Fahrten durchführen. Hierzu zählt nicht der freigestellte Schülerverkehr. Bitte beachten Sie, dass im Schienen- und Liniennahverkehr die Summe der Fahrgastangaben bei mehr als einem eingesetzten Verkehrsmittel größer ist als die Fahrgastangaben zu den Unternehmensfahrten insgesamt (siehe **3**).

Soweit die vorhandenen Daten zur Beantwortung einzelner Fragen nicht ausreichen, genügen auch sorgfältig geschätzte Angaben.

Die Ermittlung der Verkehrsleistungsgrößen ist auf Seite 3 dieser Unterlage beschrieben.

### Erläuterungen zum Fragebogen

#### 1 Eigentumsverhältnisse am Unternehmen

Bei öffentlichen Unternehmen sind am Grund- oder Stammkapital oder vergleichbaren Kapitalausstattungen ausschließlich Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts beteiligt, an gemischtwirtschaftlichen Unternehmen sind öffentliche und private Anteilseigner beteiligt, bei privaten Unternehmen sind dagegen keine Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts beteiligt. Als öffentlich gelten auch Unternehmen, die zu 100% Tochterunternehmen von öffentlichen Unternehmen sind.

Die Zuordnung zum Eigentumsverhältnis ist unabhängig von der Rechtsform Ihres Unternehmens (z. B. AG, GmbH, KG).

#### 2 Liniennahverkehr

Hierzu zählen alle Linienverkehre mit Straßenbahnen und Omnibussen (einschließlich Sonderformen des Linienverkehrs gemäß §43 Personenbeförderungsgesetz – PBefG) sowie der freigestellte Omnibusverkehr, die überwiegend dazu bestimmt sind, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr zu befriedigen (das ist im Zweifel der Fall, wenn in der Mehrzahl der Beförderungsfälle eines Verkehrsmittels die gesamte Reiseweite 50km oder die gesamte Reisezeit eine Stunde nicht übersteigt) sowie alle mit Regionalisierungsmitteln geförderten Eisenbahnverkehre. Bei der Reiseweite bzw. bei der Reisezeit sind die Hinfahrt und die Rückfahrt gesondert zu betrachten. Die zum Nahverkehr zu rechnenden Eisenbahnverkehre können auch produktbezogen von den Fernverkehren abgegrenzt werden.

#### 3 Fahrgäste (Beförderungsfälle)

Als Fahrgäste werden Beförderungsfälle gezählt. Die Zahl der Fahrgäste im Linienverkehr ist für jedes Verkehrsmittel (Eisenbahn, Straßenbahn, Omnibus) getrennt anzugeben. Setzt Ihr Unternehmen verschiedene Verkehrsmittel ein und steigt der Fahrgast während einer Fahrt auf ein anderes Verkehrsmittel Ihres Unternehmens um, wird der Fahrgast erneut gezählt (Verkehrsmittelfahrt). Die Zahl der Fahrgäste Ihres Unternehmens (Unternehmensfahrten) muss deshalb um die Zahl der Umsteiger zwischen den Verkehrsmitteln niedriger sein als die Summe der Fahrgäste der einzelnen Verkehrsmittel (Verkehrsmittelfahrten).

Beispiel 1: Benutzt eine Person, um ein Fahrtziel zu erreichen, zunächst einen Bus, danach eine Straßenbahn und zum Schluss einen anderen Bus Ihres Unternehmens, so wird diese einmal beim Verkehrsmittel Bus und einmal beim Verkehrsmittel Straßenbahn gezählt. Das ergibt zwei

Fahrgäste nach dem Verkehrsmittelfahrtkonzept und einen Fahrgast nach dem Unternehmensfahrtkonzept.

Beispiel 2: Befördert ein Unternehmen (mit einem Verkehrsmittel) im Rahmen von Schülerfahrten oder im freigestellten Schülerverkehr 25 Schüler im Jahr je 180-mal zur Schule und 180-mal zurück, so werden  $25 \times 180 \times 2 = 9000$  Fahrgäste gezählt.

Im Gelegenheitsnahverkehr sowie bei Mietomnibusverkehren und Ausflugsfahrten gelten Hin- und Rückfahrt zusammen als eine Fahrt (ein Beförderungsfall). Dagegen gelten bei Ferienzwecken Hin- und Rückfahrt als je eine Fahrt (zwei Beförderungsfälle).

#### 4 Eisenbahnen

Zu den Eisenbahnen zählen S-Bahnen sowie alle übrigen Eisenbahnen des Nahverkehrs (mit Regionalisierungsmitteln geförderte Eisenbahnverkehre). Die zum Nahverkehr rechnenden Eisenbahnen können auch produktbezogen von den Fernverkehren abgegrenzt werden.

S-Bahnen sind Reisezüge des linienbezogenen Ballungsraumverkehrs mit Systemhalten im dichten Takt unter S-Bahn-Tarifanwendung.

#### Straßenbahnen

Hierzu zählen neben den Straßenbahnen herkömmlicher Bauart auch Stadtbahnen, Hochbahnen, U-Bahnen, Schwebebahnen sowie ähnliche Nahverkehrsbahnen. Nicht einbezogen werden Berg- und Seilbahnen. S-Bahnen hingegen werden den Eisenbahnen, Obusse den Omnibussen zugeordnet.

#### Omnibusse

Kraftfahrzeuge, die nach Bauart und Ausrüstung zur Beförderung von mehr als 9 Personen (einschließlich Fahrer) dienen. Hierzu zählen Kraftomnibusse und Obusse.

#### 5 Direkte Beförderungseinnahmen insgesamt

Hierzu zählen die Einnahmen (ohne Umsatzsteuer) mit direktem Bezug zur Personenbeförderung:

- Einnahmen aus Fahrkartenverkäufen
- Bestellerentgelte
- Abgeltungszahlungen für die Beförderung von begünstigten Personengruppen
  - Schüler, Studierende und andere Auszubildende nach §45a PBefG

noch: Direkte Beförderungseinnahmen insgesamt

- Schwerbehinderte nach §§ 228 bis 237 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch
- anderen begünstigten Personengruppen
- Einnahmen aus Beförderungen, die von Dritten in Ihrem Auftrag durchgeführt wurden.
- Einnahmen aus dem freigestellten Omnibusverkehr (z. B. freigestellter Schülerverkehr)

Dagegen zählen hierzu nicht:

- Abgeltungszahlungen z. B. für unterlassene Tarifanhebungen und Zahlungen zum Ausgleich verbundspezifischer Kosten
- Ausgleichszahlungen (Subventionen oder Zuschüsse), die kein Entgelt für Beförderungsleistungen darstellen, wie z.B. Hilfgelder aufgrund der Corona-Pandemie
- gezahlte oder erhaltene Vergütungen für Auftragsfahrten

Bei Verbundunternehmen sind die auf Basis einer Einnahmenverteilung errechneten Einnahmen den kassenmäßigen Einnahmen vorzuziehen.

## 6 Fahrleistung

Die Fahrleistung ist in Zug-/Buskilometern für die einzelnen Verkehrsmittel getrennt anzugeben. Die Leerfahrten zur ersten Einstiegshaltestelle und von der letzten Ausstiegshaltestelle vom/zum Betriebshof können einbezogen werden. Dabei sollen die Auftraggeber die gesamte Fahrleistung melden, unabhängig davon, ob sie von ihnen selbst oder von Subunternehmen erbracht wurde. Unternehmen, die auch als Subunternehmen tätig sind, dürfen die bei Fahrten im Auftrag eines anderen Unternehmens erbrachte Fahrleistung nicht einbeziehen.

### Fahrleistung im städtischen Verkehr

Hier sind die Fahrleistungen im Orts- und Nachbarortslinienverkehr anzugeben.

### Fahrleistung im Auftragsverkehr

Von Ihrem Unternehmen ist im letzten Eingabefeld unter Frage 1.4 die Fahrleistung anzugeben, die nicht selbst, sondern die bei Fahrten erbracht wurde, mit denen Sie Subunternehmen beauftragt haben.

Dieser Wert ist auch unter „Fahrleistung insgesamt“ einzubeziehen.

## 7 Beförderungsleistung

Die in Personenkilometern gemessene Beförderungsleistung wird durch Multiplikation der Zahl der Fahrgäste mit deren durchschnittlicher mittlerer Reiseweite in km errechnet. Die Ermittlung der Verkehrsleistungsgrößen ist auf Seite 3 dieser Unterlage beschrieben.

## 8 Beförderungsangebot

Das in Platzkilometern gemessene Beförderungsangebot ergibt sich aus der Multiplikation der zurückgelegten Bus- bzw. Zugkilometer (Fahrleistung) mit dem Fassungs-

vermögen (Sitzplatz- und Stehplatzzahl) je Fahrzeug. Die Ermittlung der Verkehrsleistungsgrößen ist auf Seite 3 dieser Unterlage beschrieben.

## 9 Gelegenheitsnahverkehr mit Omnibussen

Hierzu zählen Stadtrundfahrten, Ausflugsfahrten und Mietomnibusverkehre gemäß §§ 48 und 49 PBefG, wenn in der Mehrzahl der Beförderungsfälle die gesamte Reiseweite 50 km nicht übersteigt.

## 10 Fernverkehr mit Omnibussen

Der Linienfernverkehr mit Omnibussen gemäß § 42a Personenbeförderungsgesetz ist in der Regel Überlandlinienverkehr. Dabei ist zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eine regelmäßige Verkehrsverbindung eingerichtet, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können. Im Unterschied zum Liniennahverkehr zählen zum Linienfernverkehr im Zweifelsfall Verkehre, bei denen in der Mehrzahl der Beförderungsfälle die gesamte Reiseweite 50 km oder die gesamte Reisezeit eine Stunde übersteigt. Bei der Reiseweite bzw. bei der Reisezeit sind die Hinfahrt und die Rückfahrt gesondert zu betrachten.

Zum Gelegenheitsfernverkehr zählen Ausflugsfahrten und Mietomnibusverkehre gemäß §§ 48 und 49 PBefG, wenn die gesamte Reiseweite 50 km übersteigt, sowie alle Ferienzielreisen gemäß § 48 PBefG. Im Gelegenheitsfernverkehr ist zu beachten, dass bei den Fahrgastangaben die Summe Inlandsverkehr + grenzüberschreitender Verkehr und Auslandsverkehr mit der Summe Mietomnibusverkehr + Ausflugsfahrten + Ferienzielreisen übereinstimmt.

## 11 Fahrgäste und Beförderungsleistung im Inlandsverkehr, im grenzüberschreitenden Verkehr und im Auslandsverkehr

Entscheidend für die Zuordnung der Fahrgäste und der Beförderungsleistung ist der Verlauf der Reise. Inlandsverkehr ist Verkehr, bei dem Start- und Zielpunkt der Reise innerhalb Deutschlands liegen und die Reise ausschließlich in Deutschland verläuft.

Im grenzüberschreitenden Verkehr und im Auslandsverkehr liegen dagegen Start- und/oder Zielpunkt bzw. wichtige Haltepunkte im Ausland.

Eine Fahrt von Hamburg nach München ist somit dem Inlandsverkehr, eine Fahrt von Hamburg nach Wien oder von Warschau nach Berlin ist dagegen vollständig (also einschließlich den im Inland erbrachten Personenkilometern) dem grenzüberschreitenden Verkehr zuzurechnen.

## 12 Fahrleistung und Beförderungsangebot auf inländischem und ausländischem Gebiet

Hier sind die tatsächlich im Inland bzw. im Ausland gefahrenen Buskilometer bzw. Platzkilometer anzugeben. Die Fahrleistungsangaben können den Reiseabrechnungen nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) entnommen werden.

### Zu 11 und 12:

Beispiel für die Berechnung der Verkehrsleistungsgrößen im grenzüberschreitenden Linien- oder Gelegenheitsfernverkehr mit Omnibussen:

<b>Fahrtroute:</b>	Berlin – Warschau
<b>gefahren km:</b>	100 km zur polnischen Grenze 400 km in Polen
<b>Sitzplätze im Bus:</b>	60
<b>Fahrgäste:</b>	40

Anhand dieses Beispiels wäre im Fragebogenabschnitt 3 Folgendes zu berücksichtigen:

<b>Fahrgäste:</b>	0 im Inlandsverkehr 40 im grenzüberschreitenden Verkehr und Auslandsverkehr
<b>Beförderungsleistung in Personen-km:</b>	0 im Inlandsverkehr 20 000 (40 x 500) im grenzüberschreitenden Verkehr und Auslandsverkehr
<b>Fahrleistung in Bus-km:</b>	100 auf inländischem Gebiet 400 auf ausländischem Gebiet
<b>Beförderungsangebot in Platz-km:</b>	6 000 (60 x 100) auf inländischem Gebiet 24 000 (60 x 400) auf ausländischem Gebiet

## Beispiel zur Ermittlung der Verkehrsleistungsgrößen (insbesondere im Gelegenheitsverkehr)

Ein Unternehmen hat drei Busse A, B und C. Bus A hat 50 Plätze (Steh- und Sitzplätze), Bus B hat 30 Plätze und Bus C hat 20 Plätze. Das Unternehmen führt mit seinen drei Bussen im Berichtsjahr insgesamt 15 Fahrten durch, die im Detail in der nebenstehenden Tabelle aufgeführt sind.

Die für dieses Beispiel in den Fragebogen einzutragenden Angaben stehen in der untersten Zeile der Tabelle.

### Berechnung bzw. Schätzung

#### Beförderungsangebot (Platzkilometer)

Zur korrekten Berechnung der Platzkilometer müssen die Fahrleistung der einzelnen Busse und deren jeweiliges Platzangebot bekannt sein.

#### Platzkilometer = Platzangebot je Bus x Fahrleistung je Bus

Für nebenstehendes Beispiel, in dem Bus A mit 50 Plätzen 2460 km, Bus B mit 30 Plätzen 1480 km und Bus C mit 20 Plätzen 1710 km fuhr, ergibt sich:

$$(50 \times 2460) + (30 \times 1480) + (20 \times 1710) = 201\,600 \text{ Platzkilometer}$$

Fehlen detaillierte Angaben zu den Fahrleistungen jedes einzelnen Busses, können die Platzkilometer folgendermaßen geschätzt werden:

$$\text{Platzkilometer} = (\text{Fahrleistung aller Busse} \times \text{Platzangebot aller Busse}) / \text{Zahl der Busse.}$$

Für nebenstehendes Beispiel ergibt sich:

$$5650 \times (50+30+20) / 3 = 188\,333 \text{ km.}$$

#### Beförderungsleistung (Personenkilometer)

Die Personenkilometer errechnen sich grundsätzlich als Fahrgäste multipliziert mit deren durchschnittlicher Reiseweite. Im Gelegenheitsverkehr kann die Berechnung der Personenkilometer auch auf andere Weise erfolgen, da die Fahrgäste in der Regel über die gesamte Reiseweite im Bus verbleiben. Die Personenkilometer errechnen sich dann als Fahrgäste multipliziert mit der Fahrleistung in Bus-km (im Beispiel für die Fahrt 1:  $30 \times 100 = 3\,000$  und analog für die übrigen Fahrten). Danach werden die Personenkilometer der einzelnen Fahrten addiert, so dass sich die Personenkilometer aller Fahrten (also die in den Fragebogen einzutragenden Daten) ergeben.

Im Beispiel finden Sie den Wert in der untersten Zeile: Hier sind es 135 150 Personenkilometer.

Die Zahl der Personenkilometer ist grundsätzlich niedriger als die der Platzkilometer. Nur wenn alle Busse bei allen Fahrten voll ausgelastet waren, sind beide Zahlen identisch. Liegen Ihnen die Personenkilometer nicht im Detail vor, können sie am einfachsten unter Zuhilfenahme des Auslastungsgrads der Busse geschätzt werden. Sie müssen hierzu den Auslastungsgrad der Busse abschätzen und diesen mit den Platzkilometern multiplizieren.

#### Personen-km insgesamt = Platz-km insgesamt x Auslastungsgrad

Für nachfolgendes Beispiel wird geschätzt, dass die Busse im Durchschnitt zu zwei Dritteln (= 67 %) besetzt waren.

Dies ergibt:

$$201\,600 \times 0,67 = 135\,072 \text{ Personen-km.}$$

Alternativ können die Personenkilometer auch über die Zahl der Fahrgäste und deren durchschnittliche Reiseweite geschätzt werden:

$$\text{Personen-km insgesamt} = \text{Zahl der Fahrgäste insgesamt} \times \text{durchschnittliche Reiseweite der Fahrgäste.}$$

Für nachfolgendes Beispiel wird auf die durchschnittliche Reiseweite eines Fahrgastes auf 350 km geschätzt.

Dies ergibt:

$$382 \times 350 = 133\,700 \text{ Personen-km.}$$

#### Fahrgäste

Die Zahl der Fahrgäste ergibt sich als Addition der Fahrgastzahlen der einzelnen Fahrten. Im Beispiel finden Sie den Wert in der untersten Zeile: Hier sind es 382 Fahrgäste.

Die Zahl der Fahrgäste sollte bekannt sein; wenn aber hierzu Informationen fehlen, gibt es folgende Möglichkeit der Schätzung:

Insgesamt hätten bei voll besetzten Bussen im nachfolgenden Beispiel bei 15 Fahrten potenzielle 540 Fahrgäste (6 Fahrten von Bus A mit 50 Plätzen, 6 Fahrten von Bus B mit 30 Plätzen und 3 Fahrten von Bus C mit 20 Plätzen:  $300 + 180 + 60$ ) mit Ihrem Unternehmen reisen können. Bei einer durchschnittlichen Auslastung von zwei Dritteln (67 %) ergibt sich ein Schätzwert von  $540 \times 0,67 = 362$  Fahrgästen.

Eine weitere Möglichkeit der Schätzung:

Wenn die Personenkilometer bekannt sind (hier 135 150), so kann über die Hilfsgröße „durchschnittliche Reiseweite der Fahrgäste“ (hier geschätzt 350 km) die Zahl der beförderten Personen wie folgt ermittelt werden:

$$\text{Personen-km/durchschnittliche Reiseweite} = 135\,150 / 350 = 386 \text{ Fahrgäste.}$$

#### Beispiel im Gelegenheitsfernverkehr

Fahrt	Bus	Platzangebot	Fahrleistung	Fahrgäste	Beförderungsleistung	Beförderungsangebot
		Anzahl	Bus-km	Anzahl	Personen-km	Platz-km
1	A	50	100	30	3000	5000
2	B	30	250	20	5000	7500
3	A	50	180	40	7200	9000
4	A	50	1000	10	10000	50000
5	A	50	80	50	4000	4000
6	A	50	300	45	13500	15000
7	B	30	80	10	800	2400
8	B	30	250	18	4500	7500
9	B	30	350	22	7700	10500
10	A	50	800	45	36000	40000
11	B	30	50	16	800	1500
12	C	20	60	15	900	1200
13	C	20	1000	18	18000	20000
14	C	20	650	15	9750	13000
15	B	30	500	28	14000	15000
Insg.	3		5650	382	135150	201600

## Personenbeförderung im Schienennahverkehr und im gewerblichen Omnibusverkehr – Jahresbericht 2021

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird jährlich durchgeführt bei allen Unternehmen, die als Betriebsführer oder beauftragte Beförderer öffentlichen Personennahverkehr mit Eisenbahnen oder Straßenbahnen (Schienennahverkehr) oder Personennah- oder Personenfernverkehr mit Omnibussen betreiben und die mindestens 250 000 Fahrgäste im Jahr der letzten Totalerhebung (2019) befördert haben.

Sie dient als Grundlage für eine Vielzahl verkehrspolitischer Entscheidungen und Maßnahmen der obersten Verkehrsbehörden des Bundes und der Länder.

### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Verkehrsstatistikgesetz (VerkStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 17 Absatz 1 Nummer 2 VerkStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 26 Absatz 1 VerkStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 VerkStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder die Leitungen bzw. die für die Geschäftsführung verantwortlichen Personen der Unternehmen, die als Betriebsführer oder beauftragte Beförderer öffentliche Personenbeförderung mit Eisenbahnen, Straßenbahnen oder Omnibussen durchführen, auskunftspflichtig. Werden inländische Verkehre von Unternehmen durchgeführt, die ihren Sitz im Ausland haben, so sind nach § 26 Absatz 2 Satz 2 VerkStatG die für die Abwicklung der Verkehre im Inland verantwortlichen Personen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Für die Meldung sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Beispiel: Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

### **Verantwortlicher**

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige Statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

### **Geheimhaltung**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (hier: ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Bernkasteler Str. 8, 53175 Bonn; Rechenzentren der Länder).

Nach § 28 Absatz 1 VerkStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Zur Vorbereitung von Planungs- und Gesetzgebungsverfahren dürfen diese Tabellen auch an die von den obersten Bundes- und Landesbehörden beauftragten Gutachter übermittelt werden.

Nach § 29 Absatz 4 VerkStatG dürfen die Ergebnisse der Erhebung nach Kreisen gegliedert veröffentlicht werden, auch soweit sie Einzelangaben enthalten, wenn der Name der auskunftspflichtigen Unternehmen nicht veröffentlicht wird.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Prozentanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

### **Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister**

Name und Anschrift des Unternehmens, Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Unternehmens sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
  - die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen Statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

**Personenbeförderung im Schienennahverkehr und im gewerblichen Omnibusverkehr – Jahresbericht 2021**

Rücksendung  
bitte bis  
**17. Mai 2022**

S-k

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt  
Dezernat 35  
Merseburger Str. 2  
06110 Halle (Saale)

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)

Ansprechperson für Rückfragen  
(freiwillige Angabe)

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter  
Telefon: (0345) 2318-0

Name:

Ansprechpartner/-in

Telefax:  
E-Mail:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Identnummer

Bitte füllen Sie diesen Fragebogen nur aus, falls Ihr Unternehmen (auch) Personenverkehr mit Eisenbahnen und/oder Straßenbahnen durchführt. Sofern Sie ausschließlich Omnibusverkehr betreiben, setzen Sie sich bitte umgehend mit uns in Verbindung. Sie erhalten dann einen anderen

Fragebogen. Weitere Hinweise zum Ausfüllen, Erläuterungen zu 1 bis 12 sowie ein Beispiel zur Ermittlung der Verkehrsleistungsgrößen (Fahrgäste, Beförderungsleistung, Beförderungsangebot) stehen auf den Seiten 1 bis 3 der beigefügten Unterlage.

Identnummer 1 SA

Eigentumsverhältnis am Unternehmen 1	öffentlich	gemischt	privat
Eigentümer .....	008 <input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3

**Verkehrsleistungen im Jahr 2021**

**1 Liniennahverkehr auf Schienen und Straßen (einschließlich Schüler- und Ausbildungsverkehr, mit freigestelltem Schülerverkehr) 2 4**

**1.1 Anzahl der Fahrgäste im Schienen- und Liniennahverkehr (einschließlich Schüler- und Ausbildungsverkehr)**

Fahrgäste 3	Unternehmensfahrten	Verkehrsmittelfahrten		
		Eisenbahnen 4	Straßenbahnen 4	Omnibusse 4
Insgesamt .....	009	010	011	012

**1.2 Anzahl der Fahrgäste im Schüler- und Ausbildungsverkehr nach Art des Ausbildungsverkehrs**

Fahrgäste 3	Unternehmensfahrten	Verkehrsmittelfahrten		
		Eisenbahnen 4	Straßenbahnen 4	Omnibusse 4
mit Zeit- sowie sonstigen Fahrausweisen für Schüler, Studierende u. a. Auszubildende ...	013	014	015	016
bei speziellen Schülerfahrten (Sonderform des Liniennahverkehrs, §43 PBefG) .....	017	018	019	020
im freigestellten Schülerverkehr .....	021	022	023	024
zusammen .....	025	026	027	028

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt  
 Dezernat 35  
 Postfach 20 11 56  
 06012 Halle (Saale)

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

1  
 Identnummer SA

Die Ermittlung der Verkehrsleistungsgrößen ist auf Seite 3 der beigefügten Unterlage beschrieben.

**1.3 Direkte Beförderungseinnahmen (ohne Umsatzsteuer) im Schienen- und Liniennahverkehr (einschließlich freigestellter Schülerverkehr)**  
 (einschließlich Einnahmen gemäß §45a PBefG und §§228 bis 237 SGB IX) **2**

direkte Beförderungseinnahmen insgesamt (in vollen Euro) ..... **5** 029

darunter:

aus Beförderungen im Schüler- und Ausbildungsverkehr  
 (in vollen Euro) ..... 030

**1.4 Fahrleistung im Schienen- und Liniennahverkehr (einschließlich freigestellter Schülerverkehr) **2****

Fahrleistung <b>6</b>	Eisenbahnen <b>4</b>	Straßenbahnen <b>4</b>	Omnibusse <b>4</b>
	Zugkilometer		Buskilometer
Insgesamt (auf eigenen Linien und im freigestellten Schülerverkehr) .....	031	032	033
im städtischen Verkehr (Orts- und Nachbarortlinienverkehr) .....	034	035	036
nicht selbst, sondern von Subunternehmen erbracht .....	037	038	039

**1.5 Beförderungsleistung und Beförderungsangebot im Schienen- und Liniennahverkehr (einschließlich freigestellter Schülerverkehr) **2****

Verkehrsleistungsgröße	Eisenbahnen <b>4</b>	Straßenbahnen <b>4</b>	Omnibusse <b>4</b>
Beförderungsleistung (Personenkilometer) <b>7</b>	043	044	045
Beförderungsangebot (Platzkilometer) ..... <b>8</b>	046	047	048

Die Ermittlung der Verkehrsleistungsgrößen ist auf Seite 3 der beigefügten Unterlage beschrieben.

**2 Gelegenheitsnahverkehr mit Omnibussen 4 9**

**i** Hierbei handelt es sich um Ausflugsfahrten und Mietomnibusverkehre, wobei in der Regel die Reiseweite 50 km nicht übersteigt.

Fahrgäste (Anzahl) ..... **3** \_\_\_\_\_  
049

Beförderungsleistung (Personenkilometer) ..... **7** \_\_\_\_\_  
050

Fahrleistung (Buskilometer) ..... **6** \_\_\_\_\_  
051

Beförderungsangebot (Platzkilometer) ..... **8** \_\_\_\_\_  
052

**3 Fernverkehr mit Omnibussen nach Linien- und Gelegenheitsverkehr 4 10**

**i** Fernverkehr: Die Reiseweite übersteigt in der Regel 50 km. Im Gegensatz zu Städtereisen sind reine Stadtrundfahrten am Ort je nach Art ihrer Durchführung in der Regel entweder dem Liniennahverkehr oder dem Gelegenheitsnahverkehr zuzuordnen.

Verkehrsleistungsgröße	Linienfernverkehr	Gelegenheitsfernverkehr
------------------------	-------------------	-------------------------

**Fahrgäste (Anzahl) nach Hauptverkehrsverbindungen 3**

im Inlandsverkehr ..... **11** \_\_\_\_\_  
053 \_\_\_\_\_ 054

im grenzüberschreitenden Verkehr  
und im Auslandsverkehr ..... **11** \_\_\_\_\_  
055 \_\_\_\_\_ 056

Fahrgäste insgesamt ..... \_\_\_\_\_

**Fahrgäste nach Art der Reisen 10**

bei Mietomnibusverkehren gemäß §49 PBefG ..... \_\_\_\_\_  
057

bei Ausflugsfahrten gemäß §48 Absatz 1 PBefG  
(einschließlich Städte-, Rund- und Studienreisen) ..... \_\_\_\_\_  
058

bei Ferienzielreisen gemäß §48 Absatz 2 PBefG ..... \_\_\_\_\_  
059

**Beförderungsleistung (Personenkilometer) 7**

im Inlandsverkehr ..... **11** \_\_\_\_\_  
060 \_\_\_\_\_ 061

im grenzüberschreitenden Verkehr  
und im Auslandsverkehr ..... **11** \_\_\_\_\_  
062 \_\_\_\_\_ 063

**Fahrleistung (Buskilometer) 6**

auf inländischem Gebiet ..... **12** \_\_\_\_\_  
064 \_\_\_\_\_ 065

auf ausländischem Gebiet ..... **12** \_\_\_\_\_  
066 \_\_\_\_\_ 067

**Beförderungsangebot (Platzkilometer) 8**

auf inländischem Gebiet ..... **12** \_\_\_\_\_  
068 \_\_\_\_\_ 069

auf ausländischem Gebiet ..... **12** \_\_\_\_\_  
070 \_\_\_\_\_ 071

## Personenbeförderung im Schienennahverkehr und im gewerblichen Omnibusverkehr – Jahresbericht 2021

Beachten Sie folgende Hinweise:

**Unternehmen, die ausschließlich freigestellten Schülerverkehr durchführen, sind zu dieser Statistik ebenfalls auskunftspflichtig.**

Bitte beziehen Sie in Ihre Meldung die Verkehrsleistungen Ihrer Subunternehmen im Liniennahverkehr, im Linienfernverkehr sowie im Gelegenheitsverkehr ein. Beförderungen, die Sie im Auftrag eines anderen Unternehmens durchgeführt haben, sind hingegen nicht zu berücksichtigen. Sofern Sie im Liniennahverkehr ausschließlich als Subunternehmen tätig waren, brauchen Sie – soweit zutreffend – lediglich die Abschnitte 2 und 3 zu beantworten. Subunternehmen sind Unternehmen, die auf Basis eines Werk- oder Dienstvertrages mit einem anderen Unternehmen, das Inhaber einer (Linien-)

Genehmigung ist, in dessen Auftrag Fahrten durchführen. Hierzu zählt nicht der freigestellte Schülerverkehr. Bitte beachten Sie, dass im Schienen- und Liniennahverkehr die Summe der Fahrgastangaben bei mehr als einem eingesetzten Verkehrsmittel größer ist als die Fahrgastangaben zu den Unternehmensfahrten insgesamt (siehe **3**).

Soweit die vorhandenen Daten zur Beantwortung einzelner Fragen nicht ausreichen, genügen auch sorgfältig geschätzte Angaben.

Die Ermittlung der Verkehrsleistungsgrößen ist auf Seite 3 dieser Unterlage beschrieben.

### Erläuterungen zum Fragebogen

#### **1 Eigentumsverhältnisse am Unternehmen**

Bei öffentlichen Unternehmen sind am Grund- oder Stammkapital oder vergleichbaren Kapitalausstattungen ausschließlich Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts beteiligt, an gemischtwirtschaftlichen Unternehmen sind öffentliche und private Anteilseigner beteiligt, bei privaten Unternehmen sind dagegen keine Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts beteiligt. Als öffentlich gelten auch Unternehmen, die zu 100% Tochterunternehmen von öffentlichen Unternehmen sind.

Die Zuordnung zum Eigentumsverhältnis ist unabhängig von der Rechtsform Ihres Unternehmens (z. B. AG, GmbH, KG).

#### **2 Liniennahverkehr**

Hierzu zählen alle Linienverkehre mit Straßenbahnen und Omnibussen (einschließlich Sonderformen des Linienverkehrs gemäß §43 Personenbeförderungsgesetz – PBefG) sowie der freigestellte Omnibusverkehr, die überwiegend dazu bestimmt sind, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr zu befriedigen (das ist im Zweifel der Fall, wenn in der Mehrzahl der Beförderungsfälle eines Verkehrsmittels die gesamte Reiseweite 50km oder die gesamte Reisezeit eine Stunde nicht übersteigt) sowie alle mit Regionalisierungsmitteln geförderten Eisenbahnverkehre. Bei der Reiseweite bzw. bei der Reisezeit sind die Hinfahrt und die Rückfahrt gesondert zu betrachten. Die zum Nahverkehr zu rechnenden Eisenbahnverkehre können auch produktbezogen von den Fernverkehren abgegrenzt werden.

#### **3 Fahrgäste (Beförderungsfälle)**

Als Fahrgäste werden Beförderungsfälle gezählt. Die Zahl der Fahrgäste im Linienverkehr ist für jedes Verkehrsmittel (Eisenbahn, Straßenbahn, Omnibus) getrennt anzugeben. Setzt Ihr Unternehmen verschiedene Verkehrsmittel ein und steigt der Fahrgast während einer Fahrt auf ein anderes Verkehrsmittel Ihres Unternehmens um, wird der Fahrgast erneut gezählt (Verkehrsmittelfahrt). Die Zahl der Fahrgäste Ihres Unternehmens (Unternehmensfahrten) muss deshalb um die Zahl der Umsteiger zwischen den Verkehrsmitteln niedriger sein als die Summe der Fahrgäste der einzelnen Verkehrsmittel (Verkehrsmittelfahrten).

Beispiel 1: Benutzt eine Person, um ein Fahrtziel zu erreichen, zunächst einen Bus, danach eine Straßenbahn und zum Schluss einen anderen Bus Ihres Unternehmens, so wird diese einmal beim Verkehrsmittel Bus und einmal beim Verkehrsmittel Straßenbahn gezählt. Das ergibt zwei

Fahrgäste nach dem Verkehrsmittelfahrtkonzept und einen Fahrgast nach dem Unternehmensfahrtkonzept.

Beispiel 2: Befördert ein Unternehmen (mit einem Verkehrsmittel) im Rahmen von Schülerfahrten oder im freigestellten Schülerverkehr 25 Schüler im Jahr je 180-mal zur Schule und 180-mal zurück, so werden  $25 \times 180 \times 2 = 9000$  Fahrgäste gezählt.

Im Gelegenheitsnahverkehr sowie bei Mietomnibusverkehren und Ausflugsfahrten gelten Hin- und Rückfahrt zusammen als eine Fahrt (ein Beförderungsfall). Dagegen gelten bei Ferienzwecken Hin- und Rückfahrt als je eine Fahrt (zwei Beförderungsfälle).

#### **4 Eisenbahnen**

Zu den Eisenbahnen zählen S-Bahnen sowie alle übrigen Eisenbahnen des Nahverkehrs (mit Regionalisierungsmitteln geförderte Eisenbahnverkehre). Die zum Nahverkehr rechnenden Eisenbahnen können auch produktbezogen von den Fernverkehren abgegrenzt werden.

S-Bahnen sind Reisezüge des linienbezogenen Ballungsraumverkehrs mit Systemhalten im dichten Takt unter S-Bahn-Tarifanwendung.

#### **Straßenbahnen**

Hierzu zählen neben den Straßenbahnen herkömmlicher Bauart auch Stadtbahnen, Hochbahnen, U-Bahnen, Schwebebahnen sowie ähnliche Nahverkehrsbahnen. Nicht einbezogen werden Berg- und Seilbahnen. S-Bahnen hingegen werden den Eisenbahnen, Obusse den Omnibussen zugeordnet.

#### **Omnibusse**

Kraftfahrzeuge, die nach Bauart und Ausrüstung zur Beförderung von mehr als 9 Personen (einschließlich Fahrer) dienen. Hierzu zählen Kraftomnibusse und Obusse.

#### **5 Direkte Beförderungseinnahmen insgesamt**

Hierzu zählen die Einnahmen (ohne Umsatzsteuer) mit direktem Bezug zur Personenbeförderung:

- Einnahmen aus Fahrkartenverkäufen
- Bestellerentgelte
- Abgeltungszahlungen für die Beförderung von begünstigten Personengruppen
  - Schüler, Studierende und andere Auszubildende nach §45a PBefG

noch: Direkte Beförderungseinnahmen insgesamt

- Schwerbehinderte nach §§ 228 bis 237 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch
- anderen begünstigten Personengruppen
- Einnahmen aus Beförderungen, die von Dritten in Ihrem Auftrag durchgeführt wurden.
- Einnahmen aus dem freigestellten Omnibusverkehr (z. B. freigestellter Schülerverkehr)

Dagegen zählen hierzu nicht:

- Abgeltungszahlungen z. B. für unterlassene Tarifanhebungen und Zahlungen zum Ausgleich verbundspezifischer Kosten
- Ausgleichszahlungen (Subventionen oder Zuschüsse), die kein Entgelt für Beförderungsleistungen darstellen, wie z.B. Hilfgelder aufgrund der Corona-Pandemie
- gezahlte oder erhaltene Vergütungen für Auftragsfahrten

Bei Verbundunternehmen sind die auf Basis einer Einnahmenverteilung errechneten Einnahmen den kassenmäßigen Einnahmen vorzuziehen.

## 6 Fahrleistung

Die Fahrleistung ist in Zug-/Buskilometern für die einzelnen Verkehrsmittel getrennt anzugeben. Die Leerfahrten zur ersten Einstiegshaltestelle und von der letzten Ausstiegshaltestelle vom/zum Betriebshof können einbezogen werden. Dabei sollen die Auftraggeber die gesamte Fahrleistung melden, unabhängig davon, ob sie von ihnen selbst oder von Subunternehmen erbracht wurde. Unternehmen, die auch als Subunternehmen tätig sind, dürfen die bei Fahrten im Auftrag eines anderen Unternehmens erbrachte Fahrleistung nicht einbeziehen.

### Fahrleistung im städtischen Verkehr

Hier sind die Fahrleistungen im Orts- und Nachbarortslinienverkehr anzugeben.

### Fahrleistung im Auftragsverkehr

Von Ihrem Unternehmen ist im letzten Eingabefeld unter Frage 1.4 die Fahrleistung anzugeben, die nicht selbst, sondern die bei Fahrten erbracht wurde, mit denen Sie Subunternehmen beauftragt haben. Dieser Wert ist auch unter „Fahrleistung insgesamt“ einzubeziehen.

## 7 Beförderungsleistung

Die in Personenkilometern gemessene Beförderungsleistung wird durch Multiplikation der Zahl der Fahrgäste mit deren durchschnittlicher mittlerer Reiseweite in km errechnet. Die Ermittlung der Verkehrsleistungsgrößen ist auf Seite 3 dieser Unterlage beschrieben.

## 8 Beförderungsangebot

Das in Platzkilometern gemessene Beförderungsangebot ergibt sich aus der Multiplikation der zurückgelegten Bus- bzw. Zugkilometer (Fahrleistung) mit dem Fassungs-

vermögen (Sitzplatz- und Stehplatzzahl) je Fahrzeug. Die Ermittlung der Verkehrsleistungsgrößen ist auf Seite 3 dieser Unterlage beschrieben.

## 9 Gelegenheitsnahverkehr mit Omnibussen

Hierzu zählen Stadtrundfahrten, Ausflugsfahrten und Mietomnibusverkehre gemäß §§ 48 und 49 PBefG, wenn in der Mehrzahl der Beförderungsfälle die gesamte Reiseweite 50 km nicht übersteigt.

## 10 Fernverkehr mit Omnibussen

Der Linienfernverkehr mit Omnibussen gemäß § 42a Personenbeförderungsgesetz ist in der Regel Überlandlinienverkehr. Dabei ist zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eine regelmäßige Verkehrsverbindung eingerichtet, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können. Im Unterschied zum Liniennahverkehr zählen zum Linienfernverkehr im Zweifelsfalle Verkehre, bei denen in der Mehrzahl der Beförderungsfälle die gesamte Reiseweite 50 km oder die gesamte Reisezeit eine Stunde übersteigt. Bei der Reiseweite bzw. bei der Reisezeit sind die Hinfahrt und die Rückfahrt gesondert zu betrachten.

Zum Gelegenheitsfernverkehr zählen Ausflugsfahrten und Mietomnibusverkehre gemäß §§ 48 und 49 PBefG, wenn die gesamte Reiseweite 50 km übersteigt, sowie alle Ferienzielreisen gemäß § 48 PBefG. Im Gelegenheitsfernverkehr ist zu beachten, dass bei den Fahrgastangaben die Summe Inlandsverkehr + grenzüberschreitender Verkehr und Auslandsverkehr mit der Summe Mietomnibusverkehr + Ausflugsfahrten + Ferienzielreisen übereinstimmt.

## 11 Fahrgäste und Beförderungsleistung im Inlandsverkehr, im grenzüberschreitenden Verkehr und im Auslandsverkehr

Entscheidend für die Zuordnung der Fahrgäste und der Beförderungsleistung ist der Verlauf der Reise. Inlandsverkehr ist Verkehr, bei dem Start- und Zielpunkt der Reise innerhalb Deutschlands liegen und die Reise ausschließlich in Deutschland verläuft.

Im grenzüberschreitenden Verkehr und im Auslandsverkehr liegen dagegen Start- und/oder Zielpunkt bzw. wichtige Haltepunkte im Ausland.

Eine Fahrt von Hamburg nach München ist somit dem Inlandsverkehr, eine Fahrt von Hamburg nach Wien oder von Warschau nach Berlin ist dagegen vollständig (also einschließlich den im Inland erbrachten Personenkilometern) dem grenzüberschreitenden Verkehr zuzurechnen.

## 12 Fahrleistung und Beförderungsangebot auf inländischem und ausländischem Gebiet

Hier sind die tatsächlich im Inland bzw. im Ausland gefahrenen Buskilometer bzw. Platzkilometer anzugeben. Die Fahrleistungsangaben können den Reiseabrechnungen nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) entnommen werden.

### Zu 11 und 12:

Beispiel für die Berechnung der Verkehrsleistungsgrößen im grenzüberschreitenden Linien- oder Gelegenheitsfernverkehr mit Omnibussen:

<b>Fahrtroute:</b>	Berlin – Warschau
<b>gefahrte km:</b>	100 km zur polnischen Grenze 400 km in Polen
<b>Sitzplätze im Bus:</b>	60
<b>Fahrgäste:</b>	40

Anhand dieses Beispiels wäre im Fragebogenabschnitt 3 Folgendes zu berücksichtigen:

<b>Fahrgäste:</b>	0 im Inlandsverkehr 40 im grenzüberschreitenden Verkehr und Auslandsverkehr
<b>Beförderungsleistung in Personen-km:</b>	0 im Inlandsverkehr 20 000 (40 x 500) im grenzüberschreitenden Verkehr und Auslandsverkehr
<b>Fahrleistung in Bus-km:</b>	100 auf inländischem Gebiet 400 auf ausländischem Gebiet
<b>Beförderungsangebot in Platz-km:</b>	6 000 (60 x 100) auf inländischem Gebiet 24 000 (60 x 400) auf ausländischem Gebiet

## Beispiel zur Ermittlung der Verkehrsleistungsgrößen (insbesondere im Gelegenheitsverkehr)

Ein Unternehmen hat drei Busse A, B und C. Bus A hat 50 Plätze (Steh- und Sitzplätze), Bus B hat 30 Plätze und Bus C hat 20 Plätze. Das Unternehmen führt mit seinen drei Bussen im Berichtsjahr insgesamt 15 Fahrten durch, die im Detail in der nebenstehenden Tabelle aufgeführt sind.

Die für dieses Beispiel in den Fragebogen einzutragenden Angaben stehen in der untersten Zeile der Tabelle.

### Berechnung bzw. Schätzung

#### Beförderungsangebot (Platzkilometer)

Zur korrekten Berechnung der Platzkilometer müssen die Fahrleistung der einzelnen Busse und deren jeweiliges Platzangebot bekannt sein.

#### Platzkilometer = Platzangebot je Bus x Fahrleistung je Bus

Für nebenstehendes Beispiel, in dem Bus A mit 50 Plätzen 2460 km, Bus B mit 30 Plätzen 1480 km und Bus C mit 20 Plätzen 1710 km fuhr, ergibt sich:

$$(50 \times 2460) + (30 \times 1480) + (20 \times 1710) = 201\,600 \text{ Platzkilometer}$$

Fehlen detaillierte Angaben zu den Fahrleistungen jedes einzelnen Busses, können die Platzkilometer folgendermaßen geschätzt werden:

$$\text{Platzkilometer} = (\text{Fahrleistung aller Busse} \times \text{Platzangebot aller Busse}) / \text{Zahl der Busse.}$$

Für nebenstehendes Beispiel ergibt sich:

$$5650 \times (50+30+20) / 3 = 188\,333 \text{ km.}$$

#### Beförderungsleistung (Personenkilometer)

Die Personenkilometer errechnen sich grundsätzlich als Fahrgäste multipliziert mit deren durchschnittlicher Reiseweite. Im Gelegenheitsverkehr kann die Berechnung der Personenkilometer auch auf andere Weise erfolgen, da die Fahrgäste in der Regel über die gesamte Reiseweite im Bus verbleiben. Die Personenkilometer errechnen sich dann als Fahrgäste multipliziert mit der Fahrleistung in Bus-km (im Beispiel für die Fahrt 1:  $30 \times 100 = 3\,000$  und analog für die übrigen Fahrten). Danach werden die Personenkilometer der einzelnen Fahrten addiert, so dass sich die Personenkilometer aller Fahrten (also die in den Fragebogen einzutragenden Daten) ergeben.

Im Beispiel finden Sie den Wert in der untersten Zeile: Hier sind es 135 150 Personenkilometer.

Die Zahl der Personenkilometer ist grundsätzlich niedriger als die der Platzkilometer. Nur wenn alle Busse bei allen Fahrten voll ausgelastet waren, sind beide Zahlen identisch. Liegen Ihnen die Personenkilometer nicht im Detail vor, können sie am einfachsten unter Zuhilfenahme des Auslastungsgrads der Busse geschätzt werden. Sie müssen hierzu den Auslastungsgrad der Busse abschätzen und diesen mit den Platzkilometern multiplizieren.

#### Personen-km insgesamt = Platz-km insgesamt x Auslastungsgrad

Für nachfolgendes Beispiel wird geschätzt, dass die Busse im Durchschnitt zu zwei Dritteln (= 67 %) besetzt waren.

Dies ergibt:

$$201\,600 \times 0,67 = 135\,072 \text{ Personen-km.}$$

Alternativ können die Personenkilometer auch über die Zahl der Fahrgäste und deren durchschnittliche Reiseweite geschätzt werden:

$$\text{Personen-km insgesamt} = \text{Zahl der Fahrgäste insgesamt} \times \text{durchschnittliche Reiseweite der Fahrgäste.}$$

Für nachfolgendes Beispiel wird auf die durchschnittliche Reiseweite eines Fahrgastes auf 350 km geschätzt.

Dies ergibt:

$$382 \times 350 = 133\,700 \text{ Personen-km.}$$

#### Fahrgäste

Die Zahl der Fahrgäste ergibt sich als Addition der Fahrgastzahlen der einzelnen Fahrten. Im Beispiel finden Sie den Wert in der untersten Zeile: Hier sind es 382 Fahrgäste.

Die Zahl der Fahrgäste sollte bekannt sein; wenn aber hierzu Informationen fehlen, gibt es folgende Möglichkeit der Schätzung:

Insgesamt hätten bei voll besetzten Bussen im nachfolgenden Beispiel bei 15 Fahrten potenzielle 540 Fahrgäste (6 Fahrten von Bus A mit 50 Plätzen, 6 Fahrten von Bus B mit 30 Plätzen und 3 Fahrten von Bus C mit 20 Plätzen:  $300 + 180 + 60$ ) mit Ihrem Unternehmen reisen können. Bei einer durchschnittlichen Auslastung von zwei Dritteln (67 %) ergibt sich ein Schätzwert von  $540 \times 0,67 = 362$  Fahrgästen.

Eine weitere Möglichkeit der Schätzung:

Wenn die Personenkilometer bekannt sind (hier 135 150), so kann über die Hilfsgröße „durchschnittliche Reiseweite der Fahrgäste“ (hier geschätzt 350 km) die Zahl der beförderten Personen wie folgt ermittelt werden:

$$\text{Personen-km/durchschnittliche Reiseweite} = 135\,150 / 350 = 386 \text{ Fahrgäste.}$$

#### Beispiel im Gelegenheitsfernverkehr

Fahrt	Bus	Platzangebot	Fahrleistung	Fahrgäste	Beförderungsleistung	Beförderungsangebot
		Anzahl	Bus-km	Anzahl	Personen-km	Platz-km
1	A	50	100	30	3000	5000
2	B	30	250	20	5000	7500
3	A	50	180	40	7200	9000
4	A	50	1000	10	10000	50000
5	A	50	80	50	4000	4000
6	A	50	300	45	13500	15000
7	B	30	80	10	800	2400
8	B	30	250	18	4500	7500
9	B	30	350	22	7700	10500
10	A	50	800	45	36000	40000
11	B	30	50	16	800	1500
12	C	20	60	15	900	1200
13	C	20	1000	18	18000	20000
14	C	20	650	15	9750	13000
15	B	30	500	28	14000	15000
Insg.	3		5650	382	135150	201600

## Personenbeförderung im Schienennahverkehr und im gewerblichen Omnibusverkehr – Jahresbericht 2021

S-k

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird jährlich bei höchstens 2 500 Unternehmen durchgeführt, die nach einem mathematisch-statistischen Verfahren ausgewählt wurden und die als Betriebsführer oder beauftragte Beförderer öffentlichen Personennahverkehrs mit Eisenbahnen oder Straßenbahnen (Schienennahverkehr) oder Personennah- oder Personenfernverkehr mit Omnibussen betreiben und die weniger als 250 000 Fahrgäste im Jahr der letzten Totalerhebung (2019) befördert haben.

Sie dient als Grundlage für eine Vielzahl verkehrspolitischer Entscheidungen und Maßnahmen der obersten Verkehrsbehörden des Bundes und der Länder.

### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Verkehrsstatistikgesetz (VerkStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 17 Absatz 2 VerkStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 26 Absatz 1 VerkStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 VerkStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder die Leitungen bzw. die für die Geschäftsführung verantwortlichen Personen der Unternehmen, die als Betriebsführer oder beauftragte Beförderer öffentliche Personenbeförderung mit Eisenbahnen, Straßenbahnen oder Omnibussen durchführen, auskunftspflichtig. Werden inländische Verkehre von Unternehmen durchgeführt, die ihren Sitz im Ausland haben, so sind nach § 26 Absatz 2 Satz 2 VerkStatG die für die Abwicklung der Verkehre im Inland verantwortlichen Personen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Für die Meldung sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Beispiel: Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

### **Verantwortlicher**

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige Statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

### **Geheimhaltung**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (hier: ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Bernkasteler Str. 8, 53175 Bonn; Rechenzentren der Länder).

Nach § 28 Absatz 1 VerkStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Zur Vorbereitung von Planungs- und Gesetzgebungsverfahren dürfen diese Tabellen auch an die von den obersten Bundes- und Landesbehörden beauftragten Gutachter übermittelt werden.

Nach § 29 Absatz 4 VerkStatG dürfen die Ergebnisse der Erhebung nach Kreisen gegliedert veröffentlicht werden, auch soweit sie Einzelangaben enthalten, wenn der Name der auskunftspflichtigen Unternehmen nicht veröffentlicht wird.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Prozentanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt.

Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

#### **Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister**

Name und Anschrift des Unternehmens, Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Unternehmens sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

#### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen Statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

# Veröffentlichungen im Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt

Im Monat November 2022 erschienen

Bestell-Nr.	Kennziffer/Periodizität	Titel	Preis Print (in EUR)
1 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 11/22	5,50
6 S 0 37		Mal- und Rätselheft Sachsen-Anhalt 2022	2,50
3 B 1 02	B I j/21	Allgemeinbildende Schulen Schuljahresendstatistik Schuljahr 2021/22	4,50
3 B 3 04	B III j/21	Personal an Hochschulen Stand: 01.12.2021	3,50
3 E 1 02	E I m-08/22	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden August 2022, vorläufige Ergebnisse	5,00
3 E 2 01	E II m-08/22	Umsatz, tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe August 2022	2,50
3 G 4 01	G IV m- 08/22	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität August 2022, Januar bis August 2022, vorläufige Ergebnisse	6,00
3 H 1 05	H I vj-02/22	Fahrgäste und Beförderungsleistungen im Schienennahverkehr und im gewerblichen Omnibuslinienverkehr II. Quartal 2022, vorläufige Ergebnisse	1,50
3 H 2 01	H II m-07/22	Binnenschifffahrt Juli 2022	4,00
3 K 1 01	K I j/21	Sozialhilfe Jahr 2021	4,00



<https://statistik.sachsen-anhalt.de>

Bestellnummer: 3H106



HI  
j/21